

Ueber die

Politik des Aristoteles

von

Leonhard Spengel,

auswärtigem ordentlichen Mitgliede der Akademie der Wissenschaften in München.

(1849)

106.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Ueber die Politik des Aristoteles

von

Leonhard Spengel.

Die Nikomachische Ethik hat uns in ihrem Zusammenhange und in der Ausführung wenige Zweifel erregt, nur die wichtige Frage, ob die Bücher V., VI., VII., welche in derselben Form in den Eudemien wiederkehren, ursprünglich diesen oder jenen anheimfallen, verlangte nähere Betrachtung; aber das Vorhandenseyn zweier anderer ethischen Schriften desselben Inhalts unter dem Namen des Aristoteles forderte zur genauen Untersuchung auf, in welchem Verhältnisse diese letzteren zu dem Originalwerke, den Nikomachien, stehen ¹⁾.

Dagegen hat sich von der Politik, der Fortsetzung der Ethik, nur ein Werk erhalten, unbestritten ächt und nicht etwa eine spätere aus dem Originale gemachte Umarbeitung, wie die Eudemien oder die sogenannte grosse Ethik; dieses selbst aber ist in Folge und Ordnung der Bücher vielem Zweifel unterworfen, und hat die entgegengesetzten Urtheile hervorgerufen.

¹⁾ Vergl. Pansch, de Moralibus magnis subditicio Aristotelis libro. Eutin 1841, und Herm. Bonitz, Observationes criticae in Aristotelis quae feruntur Magna Moralia et Ethica Eudemia. Berolini 1844.

Bereits im sechszehnten Jahrhunderte hatte Antonius Scainius, und unabhängig von ihm Angelus Segnius²⁾ bemerkt, dass das Ende des III. Buches und der Anfang des IV. nicht übereinstimmen, vielmehr jenes erwarten lasse, was dieses als abgemacht voraussetzt, während die Bücher VII. und VIII. wie äusserlich der Form, so innerlich dem Inhalte nach über die *ἀριστη πολιτεία* sich an das Ende von III. anschliessen und dadurch ein zusammenhängendes wenn auch nicht vollendetes Ganze liefern. Diese Umstellung der Bücher, welche sich des Beifalls eines Sepulveda, Victorius, Jos. Scaliger u. a. erfreute, wurde von H. Conring in seiner Ausgabe der aristotelischen Politik, *Introductio* pag. 557 — 652 ausführlich begründet, und ich halte den Kern dieser Abhandlung für vollkommen gesund; man sieht, dass er Inhalt und Gang der aristotelischen Politik sich mehr als viele der neuern angeeignet hat. G. Schneider vermisste am Ende des III. Buches Einiges, suchte jedoch den Büchern VII. und VIII. ihre Stellung zu vindiciren. Göttling glaubte, alles sey im vollkommensten und trefflichsten Zustande und viele glauben es ihm nach. Gleichwohl liess sich der Franzose Barthélemy Saint-Hilaire durch solche fruchtlose Versuche, die zwar sehr wohl gemeint seyn mögen, aber nicht von der besten Einsicht zeugen, keineswegs abhalten, nicht nur die von früheren Gelehrten empfohlene Ordnung wieder aufzunehmen, sondern gestützt auf Aristoteles Aussage, IV, 2., in welcher Folge er den letztern Theil seines Werkes ausführen wolle, hatte er zuerst die wichtige Bemerkung gemacht, dass die Ausführung mit jener Ankündigung im Widerspruche stehe, aber durch die Umstellung des fünften und sechsten Buches vollkommen hergestellt werde³⁾, so dass in seiner

²⁾ Vergl. Conring, *Introduct.* pag. 612. Scaini im Jahre 1577. Segni, in der zweiten Ausgabe des Victorius 1576 nach Schneiders Bemerkung pag. 223.

³⁾ Den innern Zusammenhang der Bücher hatte Conring schon erkannt

Ausgabe die Bücher der Politik, wie wir überzeugt sind, vollkommen richtig, nachstehende Ordnung einnehmen: I., II., III., VII., VIII., IV., VI., V. Letztere Entdeckung ist von Woltmann in einer besondern Abhandlung: *über die Ordnung der Bücher in der Aristotelischen Politik*⁴⁾ anerkannt, der seinerseits die gewöhnliche Stellung der Bücher VII. und VIII., welche sie in allen Codices behaupten, in Schutz nimmt; andere haben die ganze Anordnung von St. Hilaire gebilligt⁵⁾, andere ganz verworfen⁶⁾.

Diese Fragen, um welche sich die Untersuchung über die aristotelische Politik vorzüglich dreht, sicher zu entscheiden, ist nothwendig, ausser dem Zusammenhang im Ganzen die einzelnen Stellen in ihrer Beziehung richtig aufzufassen und jede falsche Erklärung zurückzuweisen; die Verbindung dieser wird von selbst darthun, ob der Zustand und die Folge, in welcher die Bücher uns überliefert sind, erhalten werden kann oder nicht. Im Allgemeinen

und er war der Ansicht St. Hilaire's ganz nahe, pag. 635, wurde aber durch die Verweisungen des sechsten Buches auf das fünfte irre geführt und glaubte den jetzigen Zustand entschuldigen zu können.

- ⁴⁾ Rheinisches Museum für Philologie. 1842. S. 321 — 54.
⁵⁾ Kopp, in den Münchner gelehrten Anzeigen 1839. Nr. 87. Seite 702. Stahr, Jahrbücher für wissenschaftliche Kritik. 1838. Juli. pag. 1 — 23. Sept., welcher glaubt, jetzt sey das ganze Werk vollkommen und vollständig erhalten.
⁶⁾ Biese, Philosophie des Arist. II. 400, der meint, das Unnöthige solcher willkührlichen Umstellung werde sich aus dem im Folgenden nachgewiesenen Zusammenhange von selbst ergeben; das müsste pag. 481. 504. 524. 532, nachgewiesen seyn, wo man nichts finden wird, was nur einigermaßen befriedigen kann. H. Biese scheint die Schwierigkeiten gar nicht zu kennen. Forchhammer, unten Note 44. Vergl. Hallische Litt. Zeitung. 1839, Nro. 198 — 200, wo der Recensent (Pansch?) die Verbindung des III. Buches mit VII. VIII. billigt, die Vertauschung aber von V. VI, verwirft.

ist zu bemerken, dass die *Πολιτικά* unseres Philosophen zu jenen Schriften zu zählen sind, welche im Ganzen zwar verständlich, aber gleichwohl in sehr verderbter Gestalt auf uns gekommen sind, was die neuesten Herausgeber Götting, Stahr, St.-Hilaire, die alles Unhaltbare zu vertheidigen suchen, am wenigsten beachtet haben; ein näheres Studium, und die Vergleichung dieses Werkes mit der Form anderer lehrt, was hier, wo die Handschriften keine Aushilfe gewähren, der Conjekuralkritik noch zu leisten übrig bleibt.

I.

Das erste Buch der Politik ⁷⁾ lehrt, wie die Familie, *οἶκος*, die Grundlage der *πόλις* bildet, diese aber, wiewohl von jener

⁷⁾ Am Schlusse der Nikomachien beklagt Aristoteles, dass es keine allgemeine Erziehung und Gesetzgebung gebe, wodurch ein besseres Geschlecht herangezogen werden könnte; dieses giebt ihm Gelegenheit zum Uebergang von der Ethik zur Politik, und damit zugleich die Umriss letzterer zu bezeichnen: *παραλιπόντων οὖν τῶν πρότερον ἀνερεύνητον τὸ περὶ τῆς νομοθεσίας, αὐτοὺς ἐπισκέψασθαι μᾶλλον βέλτιον ἴσως καὶ ὅλως δὴ περὶ πολιτείας, ὅπως εἰς δύναμιν ἢ περὶ τὰ ἀνθρώπινα φιλοσοφία τελειωθῆ . πρῶτον μὲν οὖν εἴ τι κατὰ μέρος εἴρηται καλῶς ὑπὸ τῶν προγενεστέρων πειραθῶμεν ἐπελθεῖν, εἶτα ἐκ τῶν συνηγμένων πολιτειῶν θεωρῆσαι τὰ ποῖα σώζει καὶ φθείρει τὰς πόλεις καὶ τὰ ποῖα ἐκάστας τῶν πολιτειῶν, καὶ διὰ τίνος αἰτίας αἱ μὲν καλῶς αἱ δὲ τούναντίον πολιτεύονται . θεωρηθέντων γὰρ τούτων τάχ' ἂν μᾶλλον συνίδοιμεν καὶ ποῖα πολιτεία ἀρίστη, καὶ πῶς ἐκάστη ταχθεῖσα, καὶ τίσι νόμοις καὶ ἔθεσι χρωμένῃ . λέγωμεν οὖν ἀρχάμενοι .* Schneider hat pag. 4 diese Stelle für die bestehende Ordnung der letzten zwei Bücher geltend gemacht, ohne jedoch das Unsichere selbst zu verkennen. Vielmehr könnte man daraus beweisen, dass die *ἀρίστη πολιτεία* den übrigen Verfassungen vorangehen müsse und die einzelnen ihr folgen. Wollte man aber nach dieser Angabe die Ordnung der Bücher der Politik beurtheilen, so müsste dem zweiten sogleich der Inhalt des

ausgehend bei aller Aehnlichkeit doch nicht bloss numerisch, sondern specifisch von ihr verschieden ist. Da das natürliche Streben der Menschen schon der erforderlichen Bedürfnisse wegen auf eine solche grössere Verbindung geht, der Zweck des Menschen erst im Staate, πόλις, erreicht wird, er in diesem erst seine Vollendung findet, die ἀντάρχεια und das εὖ ζῆν, nicht bloss das ζῆν, so wird dieses selbst — so hoch steht dem Aristoteles der Zweckbegriff — als der natürliche Zustand des Menschen betrachtet, und obschon dem Entstehen nach πόλις später als οἶκτα, doch dem Wesen und der Potenz nach als das Erstere anerkannt⁸⁾.

Als notwendige Bedingungen einer Familie treffen wir Herren und Sklaven, die δεσποτική, Mann und Weib, die γαμικὴ und Eltern und Kinder, τεχνοποιητική. Nur der erste Punkt wird aus-

fünften folgen, was offenbar gegen den Plan ist, welchen die Politik selbst ausspricht. Hat Aristoteles, als er diese Worte geschrieben, nicht bloss im Allgemeinen, was der Inhalt sey, andeuten wollen, sondern wirklich im Sinne gehabt, die Ausführung nach dem hier gegebenen Plane zu liefern, so hat er später, in der Ausarbeitung der Politik selbst, diese seine Ansicht geändert, und die ganze Stelle der Ethik kann weder für noch gegen die bestehende Ordnung der Bücher der Politik zeugen.

⁸⁾ I, 2. ἡ δ' ἐκ πλείονων κοινῶν κοινωνία τέλειος πόλις, ἡ δὲ πάσης ἔχουσα πέρας τῆς ἀντάρχειας ὡς ἔπος εἰπεῖν, γινομένη μὲν οὖν τοῦ ζῆν ἔνεκεν, οὐσα δὲ τοῦ εὖ ζῆν· διὸ πᾶσα πόλις φύσει ἐστίν ... καὶ πρότερον δὲ τῆ φύσει πόλις ἢ οἶκτα καὶ ἕκαστος ἡμῶν ἐστίν· τὸ γὰρ ὅλον πρότερον ἀναγκαῖον εἶναι τοῦ μέρους. Mit welchem Rechte oder Unrechte Aristoteles das behauptet, gehört nicht hieher, wie aber bei ihm das τῆ γενέσει πρότερον doch τὸ τῆ οὐσία ὕστερον seyn kann, und umgekehrt, sieht man besonders aus de part. Anim. II. 1. pag. 646, 24; andere Stellen sind pag. 261, 14. 227, 20. (Physic. V. 3 und Eudemus daselbst bei Simplicius) 310, b, 33. 778, b, 1. 989, 15. Muretus zur Oekon. III, 478. Götting. p. 68.

fährlich Kap. 3 — 7 behandelt, und da der Sklave ein Besitzthum ist⁹⁾, Veranlassung genommen, von der Erwerbskunst Kap. 8 — 11 zu sprechen; die beiden andern Theile werden, weil sie tief in die Politik eingreifen und demnach dort besser ihre Erklärung finden, hier übergangen¹⁰⁾; wir haben sie nicht, sie müssen ihre Ausführung in der Lehre der *ἀρίστη πολιτεία* gefunden haben¹¹⁾. Das

⁹⁾ III, 4. *κτῆσις ἐκ δεσπότου καὶ δούλου*. Die *κτῆσις καὶ χρηματιστικὴ* wird mehr als man erwartet, behandelt.

¹⁰⁾ *περὶ δὲ ἀνδρῶς καὶ γυναικὸς καὶ τέκνων καὶ πατρὸς τῆς τε περὶ ἕκαστον αὐτῶν ἀρετῆς καὶ τῆς πρὸς σφᾶς αὐτοῦς ὀμιλίας, τί τὸ καλῶς ἐστὶ, καὶ πῶς δεῖ τὸ μὲν εὖ διώκειν τὸ δὲ κακῶς φεύγειν, ἐν τοῖς περὶ τὰς πολιτείας ἀναγκαῖον ἐπελθεῖν*.

¹¹⁾ Aristoteles beginnt nach einigen Vorfragen zuerst die äusseren nothwendigen Bedingungen eines Staates aufzuzählen und ihre Bedeutung nachzuweisen. Kap. 4 — 12. Das Prinzip ist Kap. 13. pag. 1332, 28 ausgesprochen: *ἀναγκαῖον τοίνυν ἐκ τῶν εἰρημένων τὰ μὲν ὑπάρχειν, τὰ δὲ παρασκευάσαι τὸν νομοθέτην· διὸ κατ' εἶχῃν εὐχόμεθα τὴν τῆς πόλεως σύστασιν ὣν ἡ τύχη κυρία· κυρίαν γὰρ αὐτὴν ὑπάρχειν τίθεμεν· τὸ δὲ σπουδαίαν εἶναι τὴν πόλιν οὐκέτι τύχης ἔργον, ἀλλ' ἐπιστήμης καὶ προαιρέσεως*. Der erstere Theil ist ganz erhalten; von dem zweiten und wichtigsten, der ganz Sache des Gesetzgebers ist, der *πολιτεία αὐτή*, ist wohl der grössere Theil verloren; wir haben noch davon, die schöne Grundlegung Kap. 13 — 15, dass man alle *ἀρεταὶ* üben müsse, nicht etwa nur die eine *πολεμικὴ*, wie die Spartaner, und dass Zweck aller Thätigkeit nicht *ἀσχολία*, sondern *σχολή* sei. Da von vorne begonnen wird, damit kräftige Kinder entstehen, so sind das Erste Verordnungen über die Ehe, Cap. 16, dann die Erziehung der Kinder nach der Geburt bis zum siebenten, ferner bis zum vierzehnten Jahre, dem Eintritt der *ἡβη*, dann bis zum einundzwanzigsten Jahre. Aristoteles folgt der Maxime Solons in seinen Gedichten von der Siebenzahl, daher VII, 17. pag. 1337, 1. statt *οὐ καλῶς* mit Muretus zu Rhet. II. 14. *οὐ κακῶς* gelesen werden muss, oder die Negation wegfallen, vergl. Kapp, Aristot. Staatspaedag. pag. 114 (ganz verfehlt ist Klotz, Auseinander-

erste Buch enthält demnach nichts als die *οἰκονομική* als Uebergangspunkt zur Politik¹²).

Im zweiten Buche werden die Ansichten der Vorgänger über den besten Staat (*ἐπισκεψώμεθα περὶ τῶν ἀποφηναιμένων περὶ τῆς πολιτείας*

setzung in Jahns Jahrbüchern XXVI. pag. 81), histor. Anim. V, 14. pag. 544. b. 25. Ich vermute auch oben VII, 16. pag. 1335, 29. *τοὺς δὲ πέντε καὶ τριάκοντα* für *δ' ἑπτὰ καί*. Aristoteles erwähnt die zur allgemeinen Jugendbildung damals gangbaren Unterrichtsgegenstände VIII, 2. *γράμματα, γυμναστική, μουσική, γραφική*, erste und letzte als zum Leben nützlich, die zweite der *ἀνδρεία* zuträglich; die Frage aber, in wie ferne *μουσική* geeignet ist, bildet eine eigene Untersuchung, Kap. 3 — 6, womit unsere Politik schliesst. Damit kann man höchstens die Frage über die *μουσική* als vollendet betrachten, nicht aber über die *παιδεία*, denn die Knaben müssen noch anderes lernen, und über die *γράμματα* ist oben nichts bemerkt; gewiss hat sich Aristoteles darüber erklärt, ob man Homer und die Tragiker, welche Platon verbannt hat, aufnehmen dürfe und warum. Vergl. VII, 17. pag. 1336, b. 20. Was sonst noch alles ausser *παιδεία* folgen musste, und der Gesetzgeber zu bestimmen hatte, lässt sich im Ganzen mehr ahnen, als überall mit Zuverlässigkeit angeben. Dass Aristoteles aber auch hier oft ins Einzelne gegangen ist, dafür zeugen folgende Stellen aus dem Obigen, in welchen wir auf unseren besten Staat verwiesen werden. Zuerst I. 13 pag. 1260, b. 8 — 24. (vergl. oben Note 10.) über Mann und Frau, Eltern und Kinder, was in nächster Beziehung mit Bildung der Jugend steht; auch die *γυναῖκες*, die Hälfte der bürgerlichen Gesellschaft, sollen *σπουδαῖαι* werden. Mag man daher auch annehmen, dass ein grosser Theil der *τεκνοποιητική* I, 3. schon durch VII, 16 — 17 erledigt sei, immer bleibt noch vieles, was nicht vorhanden ist.

VII. 10. zu Ende. *τίνα δὲ δεῖ τρόπον χρῆσθαι δούλοις, καὶ διότι βέλτιον πᾶσι τοῖς δούλοις ἄθλον προκεῖσθαι τὴν ἐλευθερίαν, ὕστερον ἐροῦμεν*. Weil im Oekonomikos Kap. 5. dasselbe steht, so versteht Göttling pag. 436 diese Schrift; abgesehen davon, dass dieses Büchlein dem Theophrastus zugeschrieben wird, kann hier nur vom

τῆς ἀρίστης), dann die bedeutendsten der bestehenden Verfassungen vorgetragen; wie überall, knüpft Aristoteles auch hier in der ihm eigenen kritischen Richtung seine Lehre an das von andern gegebene; der Gedanke, dass um selbst etwas in einer Sache zu leisten,

besten Staate die Rede seyn, also in der Darstellung der ἀρίστη πολιτεία muss dieses gestanden haben. Ebenso unrichtig bezieht Göttling pag. 430. die Worte VII. 5. pag. 1326, b. 32. τοῦτον δὲ τὸν ὄρον εἰ καλῶς ἢ μὴ καλῶς λέγομεν, ὕστερον ἐπισκεπτέον ἀκριβέστερον auf dieselbe Oekonomik, vielmehr ist VII. 7. und 15. gemeint.

VII., 10. pag. 1330, 3. περὶ συσσιτίων τε συνδοκεῖ πᾶσι χρήσιμον εἶναι ταῖς εὖ κατεσκευασμέναις πόλεσιν ὑπάρχειν, δι' ἣν δ' αἰτίαν συνδοκεῖ καὶ ἡμῖν, ὕστερον ἐροῦμεν. Man kann VII., 12. verstehen, weil Behörden, Soldaten und Priester ihre besonderen Plätze beisammen haben müssen, es ist aber möglich, dass in den fehlenden Büchern dieser Gegenstand noch näher berührt wurde.

VII., 16. pag. 1335, b. 2. ποίων δὲ τινων τῶν σωμάτων ὑπαρχόντων μάλιστα ὄφελος εἶη τοῖς γεννωμένοις ἐπιστήσασι μὲν μᾶλλον λεκτέον ἐν τοῖς περὶ παιδονομίας, τύπῳ δὲ ἱκανὸν εἰπεῖν καὶ νῦν, gewiss nicht eine besondere Abhandlung, sondern im Verlaufe weiter ausgeführt, vielleicht ist damit das folgende Kapitel bezeichnet, in welchem wenigstens auch davon gesprochen wird.

VII., 17. pag. 1336. b. 24. νῦν μὲν οὖν τούτων ἐν παραδρομῇ πεποιήμεθα τὸν λόγον, ὕστερον δὲ ἐπιστήσαντας δεῖ διορίσαι μᾶλλον, εἴτε μὴ δεῖ πρῶτον εἴτε δεῖ διαπορήσαντας, καὶ πῶς δεῖ κατὰ δὲ τὸν παρόντα καιρὸν ἐμνήσθημεν ὡς ἀναγκαῖον. Hier ist mitunter auf obiges Beziehung genommen, was Knaben sehen und hören dürfen und wann; die vorausgehende Erwähnung von ἱάμβοι und κωμῳδία lässt schliessen, dass die platonischen Bedenken in jener spätern Untersuchung gehoben worden sind.

VIII., 3. ὅτι μὲν τοίνυν ἐστὶ παιδεία τις ἦν οὐχ ὡς χρησίμη (scrib. χρήσιμον) παιδευτέον τοὺς υἱεῖς οὐδ' ὡς ἀναγκαίαν, ἀλλ' ὡς ἐλευθέριον καὶ καλήν, φανερόν ἐστιν· πρότερον δὲ μία τὸν ἀριθμὸν ἢ πλείους, καὶ τίνες αὐταὶ καὶ πῶς, ὕστερον λεκτέον περὶ αὐτῶν, also hat Aristoteles noch von andern Bildungsmitteln ausser der Mu-

man wissen müsse, was andere darin geleistet haben, um das Gute anzunehmen, das Falsche und Ungenügende aber zu verbessern und vervollständigen, ist bei ihm überall verwirklicht zum Nutzen des Lesers, der dadurch einen historischen Standpunkt gewinnt, und die verschiedenen Seiten des zu behandelnden Gegenstandes kennen lernt. Dass auch er die Absicht hat, gleich jenen, einen solchen vollendeten Staat zu construiren, bezeugen schon die Eingangsworte: *ἐπεὶ δὲ προαιρούμεθα θεωρῆσαι περὶ τῆς κοινῆς τῆς πολιτικῆς, ἢ κρατίστη πασῶν τοῖς δυναμένοις ἔην ὅτι μάλιστα κατ' εὐχὴν, δεῖ καὶ τὰς ἄλλας ἐπισκέψασθαι πολιτείας*, und muss um so mehr hervorgehoben werden, als man es in Abrede stellen wollte. Untersucht werden Platons Republik und Gesetze, Phaleas und Hippodamus Staaten, dann die Verfassungen der Lacedaemonier, Kreter und Karthager; das letzte Kapitel erwähnt, was jeder der Gesetzgeber eigenes vorgebracht hat.¹³⁾

sik für die Jugend gesprochen, unser Buch endet mit dieser, oder vielmehr in dieser.

¹²⁾ Daher III, 6 das Buch mit den Worten bezeichnet wird: *εἴρηται δὲ καὶ κατὰ τοὺς πρώτους λόγους ἐν οἷς περὶ οἰκονομίας διωρίσθη καὶ δεσποτείας.*

¹³⁾ Dieses Kapitel hat Götting pag. 346 mit allerlei Ausstellungen als einen Zusatz späterer Zeit erklärt; ich würde es nicht erwähnen, in der Hoffnung, der Verfasser werde durch wiederholtes Studium eine bessere Ueberzeugung gewonnen haben, hätte nicht Stahr alles dieses als sicher anerkannt. Entfernt man dieses Kapitel, so fehlt der Schluss dieses Buches; aber der Inhalt ist vollkommen ächt, man kann nichts tadelhaftes darin finden, dass die Gesetzgeber mit ihren Eigenthümlichkeiten zusammengestellt werden, dadurch wird auch die athenische Verfassung erwähnt; schon der Ausdruck pag. 1274, 10 *εἰς τὴν νῦν δημοκρατίαν*, der öfter in der Politik wiederkehrt und ächt aristotelisch ist, hätte von der Kühnheit abrathen sollen, ein späteres Machwerk zu erblicken. Vieles ist Missverständniss und zeugt, dass Sinn und Zusammenhang des Textes nicht richtig aufge-

Erst im dritten Buche beginnt die Untersuchung über den Staat; auch hier werden zuerst einige Begriffe vorausgeschickt und erläutert, weil, wer über *πολιτεία* reden wolle, zuerst über Umfang und Bedeutung von *πόλις*¹⁴⁾ und *πολίτης* richtige Kenntnisse haben müsse. Dieses sprechen die Anfangsworte deutlich aus: *τῶ περὶ πολιτείας ἐπισκοποῦντι καὶ τίς ἐκάστη καὶ ποῖα τις, σχεδὸν πρώτη σκέψις περὶ πόλεως ἰδεῖν τί ποτ' ἐστὶν ἡ πόλις ... ἐπεὶ δὲ ἡ πόλις τῶν συγκειμένων .. δῆλον ὅτι πρότερον ὁ πολίτης ζητήσεος· ἡ γὰρ πόλις πολιτῶν τι πληθὺς ἐστὶν, ὥστε τίνα χρὴ καλεῖν πολίτην καὶ τίς ὁ πολίτης ἐστὶ σκεπτέον.* Die nothwendigen Vorfragen werden in den fünf ersten Kapiteln in Form von Aporien besprochen. Solche Fragen aber sind zuerst die schon bezeichnete *τίς ὁ πολίτης ἐστὶ*, dann Kap. 3.: *πότε ἡ πόλις ἐπραξε καὶ πότε οὐχ ἡ πόλις*, ferner die bedeutungsvolle Kap. 4.: *πότερον τὴν αὐτὴν ἀρετὴν ἀνδρὸς ἀγαθοῦ καὶ πολίτου σπουδαίου θετέον ἢ μὴ τὴν αὐτήν;* mit der Erklärung, dass sie in den verschiedenen Staatsformen auch verschieden, und nur im absolut besten Staate identisch seyn wird, endlich zuletzt Kap. 5.: *πότερον πολίτης ἐστὶν ὧ κοινωνεῖν ἔξεστιν ἀρχῆς, ἢ καὶ τοὺς βαναύσους πολίτας θετέον;* der beste Staat wird sie ausschliessen¹⁵⁾, in den andern werden Umstände

fasst worden, wie was über die Stelle von Solon gesagt ist, anderes ist bei dem Zustande unseres Textes unbedenklich als corrupt anzunehmen, wie die Worte *τὰς δ' ἀρχὰς ἐκ τῶν γνωρίμων καὶ τῶν εὐπόρων κατέστησε πάσας ἐκ τῶν πεντακοσιομεδίμων καὶ ζευγιτῶν καὶ τρίτου τέλους τῆς καλουμένης ἱππάδος, τὸ δὲ τέταρτον θητικόν*, wo wahrscheinlich *καὶ τοῦ* stand; sind doch in diesem Kapitel weit ärgere Fehler, z. B. pag. 1274. b. 9. *Φαλέου δ' ἴδιον ἢ τῶν οὐσιῶν ἀνωμάλωσις* wofür Schneider s. v. *ἀνωμάλωσις*, es ist aber *ἢ τῶν οὐσιῶν ὁμαλότης*, das war das eigenthümliche seiner Constitution. II., 7. pag. 1266. b. 15.

¹⁴⁾ Das erste Buch sprach von *πόλις* nur in Beziehung auf *οἰκία*.

¹⁵⁾ pag. 1278, 8. *ἡ δὲ βελτίστη πόλις οὐ ποιήσει βάνανσον πολίτην ...*

mannigfache Aenderung herbeiführen; je mehr sie aber dem Ideale näher treten, um so weniger solche als *πολιται* erkennen.

Das sechste Kapitel führt uns endlich zum eigentlichen Gegenstande, zur *πολιτεία*, ob es nur eine Verfassung oder mehrere und welche gebe: *ἐπεὶ δὲ ταῦτα διώρισται, τὸ μετὰ ταῦτα σκεπτόν ποτερον μίαν θετέον πολιτείαν ἢ πλείους, καὶ εἰ πλείους, τίνες καὶ πόσαι, καὶ διαφοραὶ τίνες αὐτῶν εἰσίν.* Indem Zweck und Bedeutung von *πόλις* entwickelt und die verschiedenen Arten, wie eine solche Gesellschaft geleitet werden kann, angegeben werden, ist das Resultat, dass jeder Verfassung, welche das Wohl der Untergebenen bezweckt, gut, und jede schlecht ist, in welcher die Lenker und Leiter nur ihr eigenes Interesse verfolgen: *φανερὸν τοίνυν ὡς ὅσαι μὲν πολιτεῖαι τὸ κοινῇ συμφέρον σκοποῦσιν, αὐταὶ μὲν ὀρθαὶ τυγχάνουσιν οὐσαὶ κατὰ τὸ ἀπλῶς δίκαιον, ὅσαι δὲ τὸ σφέτερον μόνον τῶν ἀρχόντων, ἡμαρτημέναι πᾶσαι καὶ παρεκβάσεις τῶν πολιτειῶν· δεσποτικαὶ γὰρ, ἢ δὲ πόλις κοινῶν τῶν ἐλευθέρων ἐστίν.* Ein Grundsatz, welchen schon vor Aristoteles Isokrates ausgesprochen hat¹⁶⁾. Da nun überall entweder einer, oder mehrere, oder alle herrschen, so entstehen folgende mögliche Formen, von welchen die einen die guten, die andern die schlechten Verfassungen ausdrücken:

15.. *ἐπεὶ γὰρ πλείους εἰσὶν αἱ πολιτεῖαι, καὶ εἶδη πολίτου ἀναγκαῖον εἶναι πλείω, καὶ μάλιστα τοῦ ἀρχομένου πολίτου, ὡστ' ἐν μὲν τινι πολιτεία τὸν βάνανσον ἀναγκαῖον εἶναι καὶ τὸν θῆτα πολίτας, ἐν τισὶ δ' ἀδύνατον, οἷον εἴ τις ἐστὶν ἢν καλοῦσιν ἀριστοκρατικὴν καὶ ἐν ἣ κατ' ἀρετὴν αἰτιμαὶ δίδονται καὶ κατ' ἀξίαν· οὐ γὰρ οἷόν τε ἐπιτηδεῦσαι τὰ τῆς ἀρετῆς ζῶντα βίον βάνανσον ἢ θετικόν.* Da uns der Theil der *ἀρίστη πολιτεία*, welcher diesen Punkt bespricht, noch erhalten ist, so finden wir natürlich dieselben Angaben auch dort VII., 9. pag. 1328, b. 34. vergl. VII., 6. 1327. 27.

¹⁶⁾ Panathen. Kap. 52. §. 132, sqq.

βασιλεία	—	τυραννίς. ¹⁷⁾
ἀριστοκρατία	—	ὀλιγαρχία.
πολιτεία	—	δημοκρατία.

Damit hat Aristoteles seine eigentliche Aufgabe bezeichnet; denn jede dieser Verfassungen muss einzeln, wie sie entsteht, was sie wirkt, und welches ihr innerer Zustand ist, behandelt werden, und sollten die einen von diesen nur numerisch verschieden, in ihrem Wesen aber ganz gleich seyn, so muss dieses im Allgemeinen ausführlich dargelegt werden. Man erwartet daher, dass er sofort mit der Erklärung der erstgenannten Form, der βασιλεία beginnen werde.

Das will auch Aristoteles, aber die eben gemachte Eintheilung fordert noch einige Erörterungen, weil Schwierigkeiten auftreten, die wegzuräumen Sache des Philosophen ist. Kap. 8. δεῖ δὲ μικρῶν διὰ μακροτέρων εἰπεῖν τίς ἐκάστη τούτων τῶν πολιτειῶν ἐστίν· καὶ γὰρ ἔχει τινὰς ἀπορίας, τῶν δὲ περὶ ἐκάστην μέθοδον φιλοσοφούντι καὶ μὴ μόνον ἀποβλέποντι πρὸς τὸ πράττειν οἰκεῖόν ἐστι τὸ μὴ παρορᾶν μήτε τι καταλείπειν, ἀλλὰ δηλοῦν τὴν περὶ ἕκαστον ἀλήθειαν. Dies geschieht in den Kapiteln 8 — 13. Die erste Schwierigkeit bezieht sich auf die gegebene Definition πρὸς τὸν διορισμόν pag. 1279, b. 20. — 1280, b., sie war nach der Quantität bestimmt, dieses kann aber oft nur ein συμβεβηκὸς seyn, und so muss auch die Qualität berücksichtigt werden. Da hier von ὀλι-

¹⁷⁾ Beide mitsammen, βασιλεία und τυραννίς, bezeichnet Aristoteles mit μοναρχία als dem generellen Ausdrucke, daher V., 10. pag. 1313, 5. ein Absurdum enthält: οὐ γίνονται δ' εἴτι βασιλείαι νῦν, ἀλλ' ἄνπερ γίνονται, μοναρχίαι καὶ τυραννίδες μᾶλλον διὰ τὸ κτλ. das Richtige braucht sich nur sehen zu lassen ἀλλ' ἄνπερ γίνονται μοναρχίαι, τυραννίδες μᾶλλον· auch Woltmann hat S. 329 das Falsche des Textes nicht beachtet, so wenig als Biese II. 519.

γαρχία und δημοκρατία gesprochen worden, so knüpft sich nicht unpassend Kap. 9. die nähere Bestimmung daran *τίνας ὄρους λέγουσι τῆς ὀλιγαρχίας καὶ δημοκρατίας καὶ τί τὸ δίκαιον τὸ τε ὀλιγαρχικὸν καὶ δημοκρατικόν*, alle haben gewissermassen in ihren Behauptungen Recht, aber nur einseitig, nicht das *κυρίως δίκαιον*, wobei zugleich der schöne Beweis gegeben ist, dass *πόλις* nicht blos *τοῦ ζῆν ἔνεκεν*, sondern *τοῦ ζῆν εὐδαιμόνως καὶ καλῶς*, woraus die Nothwendigkeit für die *ἀρετή* zu sorgen, von selbst hervorgeht. Eine andere Aporia ist Kap. 10. *τί δεῖ τὸ κύριον εἶναι τῆς πόλεως*; hier ist grosse Mannigfaltigkeit, *πληθος, πλούσιοι, ἐπιεικεῖς, βέλτιστος εἰς πάντων, τύραννος*, doch treten überall grosse Bedenken auf, aber Aristoteles hält mehr auf *πληθος*, als auf einzelne *ἀριστοι*, nach ihm hat die Masse des Volkes, wenn dieses nicht ganz *ἀνδραποδῶδες* ist, mehr Einsicht und richtigen Takt als einzelne Notabilitäten ¹⁸⁾. Kap. 11. pag. 1281, 40 — b. 21. Dadurch findet eine damit zusammenhängende *ἀπορία* ihre Erklärung: *τίνων δεῖ κυρίους εἶναι τοὺς ἐλευθέρους καὶ τὸ πληθος τῶν πολιτῶν* pag. 1281, 23. Das Volk *πληθος* soll *κύριον* seyn, *τοῦ βουλευέσθαι καὶ κρίνειν* und darum müssen gute Gesetze vorhanden seyn. Ferner, da alle das *πολιτικὸν ἀγαθὸν* als *ἴσον* betrachten und darauf Anspruch machen, so ist die Frage *ποίων ἰσότης ἐστὶ καὶ ποίων ἀνισότης*; Kap. 12 — 13. nicht jede *ὑπεροχὴ* und der Besitz eines jeden *ἀγαθὸν* berechtigt zur *πολιτικῇ ὑπεροχῇ*, dahin gehört, was zur Erhaltung des Staates wichtig und unentbehrlich ist, die *πολιτικαὶ ἀρεταὶ ἐξ ὧν πόλις συνέστηκε*, also die *εὐγενεῖς, πλούσιοι, ἐλεύθεροι, ἀγαθοὶ*,

¹⁸⁾ Dieses ist gegen Platons Ansicht, der überall den einzelnen Kundigen gegenüber dem ganzen unwissenden Volke hervorhebt; ähnlich hatte Sieyes seinen Antrag, man solle das ausführen, was die Minorität, nicht was die Majorität wähle, motivirt: *car la majorité est toujours bête*. Gegen diesen Satz kämpft Aristoteles unmittelbar, wenn anders das Volk zu einigem Bewusstseyn gekommen ist.

und im Vergleiche zur geringeren Anzahl *οἱ πλείους* pag. 1283, 40. Wäre nun ein Individuum, *εἷς*, so ausgezeichnet, dass es weit in allem über die andern hervorragte, so müssten diese ihm folgen und gehorchen; die schlechten Staaten entledigen sich ihrer, die Demokratie durch Ostrakismus, die Tyrannis auf andere Weise, im besten Staate aber müsste ein solcher über alle als *βασιλεὺς* gestellt werden, und so waren ursprünglich die Könige.

Nach diesen Erörterungen, die, wie bemerkt ist, als eine Erläuterung des Obigen zu betrachten sind, wird zum Königthum übergegangen, dem ersten, was nach obiger Eintheilung vorzunehmen war. Dass dieses einen eigenen Abschnitt bildet, lassen schon die Einleitungsworte erkennen:

Ἴσως δὲ καλῶς ἔχει μετὰ τοὺς εἰρημένους λόγους μεταβῆναι καὶ σκέψασθαι περὶ βασιλείας· φημὲν γὰρ τῶν ὀρθῶν πολιτειῶν μίαν εἶναι ταύτην· σκεπτέον δὲ πότερον συμφέρει τῇ μελλούσῃ καλῶς οἰκῆσθαι καὶ πόλει καὶ χώρᾳ βασιλεύεσθαι, ἢ οὐδ' ἄλλ' ἄλλη τις πολιτεία μᾶλλον, ἢ τισὶ μὲν συμφέρει τισὶ δ' οὐ συμφέρει.

aber man beachte wohl, alles was von der *βασιλεία* gesagt wird, Kap. 14 — 17, nachdem er die verschiedenen Arten aufgezählt und ausgesondert hat, giebt keine andere Belehrung als die hier bezeichnete, und dass er auch nichts anderes wollte, lehrt der Schluss pag. 1288, 30. *περὶ μὲν οὖν βασιλείας, τίνας ἔχει διαφορὰς, καὶ πότερον οὐ συμφέρει τοῖς πόλεσιν ἢ συμφέρει, καὶ τισὶ καὶ πῶς, διωρίσθω τὸν τρόπον τοῦτον.*

Sollte Aristoteles damit die Lehre von dem Königthume für vollendet gehalten haben? wie die Könige regieren, ihr inneres Leben, ihre Wirkung auf das Volk verschwindet ganz. Aber da ihm die einzeln regierenden Personen nur eine Form sind, die mehr in

der Vorzeit sich geltend gemacht hat, wo einzelne hoch über alle andern hervorragten, während später allmählig die Vorzüge dieser auf mehrere übergegangen sind, so ist der Unterschied von *βασιλεία* und *ἀριστοκρατία* für den innern Zustand der Regierten nur äusserlich, und die obigen unmittelbar nachfolgenden Worte, Kap. 18, sind es, welche vollkommen klar angeben, wie Aristoteles die Lehre von den guten Staatsverfassungen aufgefasst und dargestellt hat, Worte, die zwar öfter benutzt, aber nicht in ihrer Bedeutung gewürdigt worden sind:

ἐπεὶ δὲ τρεῖς φαμὲν εἶναι τὰς ὀρθὰς πολιτείας, τούτων δ' ἀναγκαῖον ἀρίστην εἶναι τὴν ὑπὸ τῶν ἀρίστων οἰκονομωμένην, τοιαύτη δ' ἐστὶν ἐν ἣ συμβέβηκεν ἢ ἕνα τινὰ συμπάντων ἢ γένος ὅλον ἢ πλῆθος ὑπερέχον εἶναι κατ' ἀρετήν, τῶν μὲν ἄρχεσθαι δυναμένων τῶν δ' ἄρχειν πρὸς τὴν αἰρετωτάτην ζωὴν¹⁹⁾, ἐν δὲ τοῖς πρώτοις ἐδείχθη λόγοις ὅτι τὴν

¹⁹⁾ Die Worte sind unverständlich, Gifanius übersetzt: quae partim parere partim praeesse possit ad vitam maxime optabilem, aber dem ist die griechische Konstruktion entgegen; mit ἕνα τινὰ ἢ γένος ὅλον wird die βασιλεία bezeichnet, der βασιλεὺς aber ist immer ἄρχων, darf nie beherrscht werden pag. 1288, 26. οὐτ' ἀξιοῦν ἄρχεσθαι κατὰ μέρος. Dagegen wird mit πλῆθος ὑπερέχον κατ' ἀρετήν nicht die πολιτεία, sondern die ἀριστοκρατία angedeutet, und alle an dieser Verfassung Theilnehmenden sind so gebildet, dass bei ihnen das ἄρχεσθαι und ἄρχειν statt findet, ersteres in der Jugend, letzteres im späteren Alter. Darüber gibt das dritte Buch allen erforderlichen Aufschluss Kap. 4. und 13. πολίτης δὲ κοινῇ μὲν ὁ μετέχων τοῦ ἄρχειν καὶ ἄρχεσθαι, καθ' ἑκάστην δὲ πολιτείαν ἕτερος, πρὸς δὲ τὴν ἀρίστην ὁ δυνάμενος καὶ προαιρούμενος ἄρχεσθαι καὶ ἄρχειν πρὸς τὸν βίον τὸν κατ' ἀρετήν. und ausführlich VII, 15. Daraus folgt, dass in unserer Stelle beide bezeichnet werden müssen, sowohl die βασιλεῖς, als die ἀριστοί, erstere werden es richtig mit den Worten τῶν δ' ἄρχειν, letztere aber unrichtig durch τῶν μὲν

αὐτὴν ἀναγκαῖον ἀνδρὸς ἀρετὴν εἶναι καὶ πολίτου τῆς πόλεως τῆς ἀρίστης, φανερόν ὅτι τὸν αὐτὸν τρόπον καὶ διὰ τῶν αὐτῶν ἀνὴρ τε γίνεται σπουδαῖος καὶ πόλιν συστήσειεν ἂν τις ἀριστοκρατουμένην ἢ βασιλευομένην, ὥστ' ἔσται καὶ παιδεία καὶ ἔθνη ταῦτά σχεδὸν τὰ ποιοῦντα σπουδαῖον ἄνδρα καὶ τὰ ποιοῦντα πολιτικὸν καὶ βασιλικόν²⁰⁾· διωρισμένων δὲ τούτων περὶ τῆς πολιτείας ἤδη πειρατέον λέγειν τῆς ἀρίστης, τίνα πέφυκε γίνεσθαι τρόπον καὶ καθίστασθαι πῶς· ἀνάγκη δὲ τὸν μέλλοντα περὶ αὐτῆς ποιήσασθαι τὴν προσήκουσαν σκέψιν

so bricht das dritte Buch plötzlich am Anfange des Gedankens ab. Aristoteles hat drei Verfassungen als richtig ὀρθαί anerkannt; aber nicht alle drei bilden ihm die ἀρίστη πολιτεία, sondern von diesen nur jene, welche von den ἀριστοὶ gelenkt wird, d. h. in welcher ein einzelner, oder ein ganzes Geschlecht, oder auch viele an Tugend ausgezeichnet hervorrangen und die Regierenden alles πρὸς τὴν αἰρετωτάτην ζωὴν beziehen. Nun ist oben gezeigt worden, dass im besten Staate ein guter Bürger mit einem tugendhaften Manne identisch ist, beide auf denselben Principien beruhen; folglich wird der beste Staat, gleichviel ob von einem als βασιλεία regiert, oder von

ἀρχεσθαι δυναμένων, und die Aenderung wird unentbehrlich, mag man nun τῶν μὲν ἀρχειν καὶ ἀρχεσθαι δυναμένων, oder genauer τῶν μὲν ἀρχεσθαι καὶ ἀρχειν δυναμένων schreiben.

²⁰⁾ Conring glaubte noch καὶ ἀριστοκρατικὸν beifügen zu müssen und Schneider und Coraes haben dieses gebilligt; vielmehr sind die Worte καὶ βασιλικὸν falsch, und aus dem obigen irriger Weise heruntergenommen; Zweck der βασιλεία ist nicht, einen βασιλικὸς hervorzubringen sondern die Bürger gut und glücklich zu machen; gerade dieser Begriff des guten Bürgers kann hier nicht entbehrt werden, und schon der Gegensatz fordert καὶ τὰ ποιοῦντα πολιτικὸν (oder πολίτην) ἀγαθὸν oder σπουδαῖον.

vielen als *ἀριστοκρατία* geleitet, auf dieselbe Weise errichtet werden, wie einer zum tugendhaften Manne gebildet wird. Einen solchen vollkommenen Staat will Arsitoteles jetzt geben, und was wir anfänglich nach seiner Eintheilung erwarten durften, die Durchführung jeder einzelnen der drei guten Verfassungen, ist von ihm anders gewendet worden und in die Darstellung eines Idealstaates aufgegangen, eines solchen wie er von allen als höchstes und letztes Ziel gewünscht und ersehnt wird, *κατ' εὐχὴν*, aber nicht unmöglich ist ²¹). Die eigenen Worte des Philosophen weisen uns deutlich darauf hin, dass wir nicht eine Schilderung der *βασιλεία* und *ἀριστοκρατία*, sondern einen besten Staat zu gewärtigen haben, und wo anders wäre diese *ἀρίστη πολιτεία* unterzubringen, wenn sie eine mögliche Existenz haben soll, als in der Lehre der guten Verfassungen, deren höchste Potenz sie selbst ist und welchen sie substituirt wird ²²). Die Erwähnung der *παιδεία* und *ἔθνη* beweist, dass der Staat nicht mit wenigen Worten abgemacht, sondern von Grund auf gebaut werden soll.

Diese *ἀρίστη πολιτεία*, wenn auch nicht vollständig, doch mehr als in ihren Anfängen und mit all der Grundlage, die er hier verkündet, ist im VII. und VIII. Buche erhalten. Auch ist die äussere Verbindung eine solche, dass sie augenscheinlich mit dem Schlusse des dritten Buches ein zusammenhängendes Ganzes bildet. Die An-

²¹) Wie er von Platon sagt II., 6. *δεῖ μὲν οὖν ὑποτίθεσθαι κατ' εὐχὴν, μηδὲν μέντοι ἀδύνατον*, und dasselbe mit Beziehung auf denselben Gegenstand VII. 4. *διὸ δεῖ πολλὰ προὔποτεθεῖσθαι καθάπερ εὐχομένους, εἶναι μέντοι μηθὲν τούτων ἀδύνατον*.

²²) Unsere Bücher versteht Cicero de Finibus V., 4. 11. und daselbst Madvig. pag. 628. — Die dritte der drei angegebenen richtigen Verfassungen, die *πολιτεία*, fällt bei Aufstellung der *ἀρίστη πολιτεία* hinweg, und man hat diesen besten Staat nur in der *βασιλεία* oder *ἀριστοκρατία* zu suchen; vergleiche unten.

knüpfung der ersten Worte des siebenten Buches: *περὶ πολιτείας ἀριστῆς τὸν μέλλοντα ποιήσασθαι τὴν προσήκουσαν ζήτησιν ἀνάγκη διορισθῆναι πρῶτον τίς ἀρετώτατος βίος* zu erklären, genüge die Bemerkung, dass das eine Blatt (oder vielleicht richtiger das letzte Blatt der einen Lage) mit den Worten: *ἀνάγκη δὲ τὸν μέλλοντα περὶ αὐτῆς ποιήσασθαι τὴν προσήκουσαν σκέψιν* endete, das folgende aber mit *διορισθῆναι πρῶτον τίς ἀρετώτατος βίος* fortgefahren habe; beide wurden aus ihrem Zusammenhange abgelöst, so dass der folgende Theil ans Ende des Werkes gestellt wurde. Hier hatte Jemand, wohl nicht aus eigener Einsicht, sondern aus dem Schlusse des dritten Buches, um den richtigen Anknüpfungspunkt zu bezeichnen, die zur Ergänzung des Satzes nothwendigen Worte: *περὶ πολιτείας ἀριστῆς τὸν μέλλοντα ποιήσασθαι τὴν προσήκουσαν ζήτησιν ἀνάγκη* beigesetzt, welche dann, weil sie unentbehrlich schienen, in den Text aufgenommen worden sind. Wie dadurch die äussere Form genau hergestellt wird, und nun *ein* Satz entsteht, so auch die Gedankenfolge. Da Aristoteles vom ersten Ursprunge an beginnen will, so können die jetzt abgerissenen Worte des dritten Buches keinen andern Gedanken enthalten, als wie schon der obige Ausdruck *πρὸς τὴν ἀρετωτάτην ζωὴν* errathen lässt, die Zurückführung auf den höchsten Lebenszweck, wie wir es im siebenten Buche finden.

Erst durch diese Anordnung wird der Inhalt der folgenden Bücher recht verständlich, und nur so ist alles übereinstimmend.

Der Anfang des vierten Buches lehrt, dass es nicht genüge, einen Idealstaat aufgestellt zu haben, wie die Philosophen zu thun pflegen, Aufgabe der Politik sei auch, in das Leben herabzusteigen und die verschiedenen bestehenden Verfassungen zu würdigen, sie zu heben und ihren Mängeln abzuhefen: *οὐ γὰρ μόνον τὴν ἀριστήν δεῖ θεωρεῖν, ἀλλὰ καὶ τὴν δυνατήν, ὁμοίως δὲ καὶ τὴν ῥάω καὶ κοι-*

νοτέραν ἀπάσαις· νῦν δὲ οἱ μὲν τὴν ἀκροτάτην καὶ δεομένην πολλῆς χορηγίας ζητοῦσι μόνον, οἱ δὲ μᾶλλον κοινὴν τινα λέγοντες, τὰς ὑπαρχούσας ἀναιροῦντες πολιτείας, τὴν Λακωνικὴν ἢ τινα ἄλλην ἐπαινοῦσιν. Aristoteles zählt auf, wie viele Arten der Politiker zu betrachten habe; erstens den absolut besten Staat, zweitens den relativ besten, der für jede zumeist geeignet ist: ὥστε δῆλον ὅτι καὶ πολιτείαν τῆς αὐτῆς ἐστὶν ἐπιστήμης τὴν ἀρίστην θεωρῆσαι τίς ἐστὶ καὶ πόλις τις ἂν οὐσα μάλιστα εἴη κατ' εὐχὴν μηδενὸς ἐμποδίζοντος τῶν ἐκτός, καὶ τίς τίσιν ἀρμόττουσα· πολλοῖς γὰρ τῆς ἀρίστης τυχεῖν ἴσως ἀδύνατον, ὥστε τὴν κρατίστην τε ἀπλῶς καὶ τὴν ἐκ τῶν ὑποκειμένων ἀρίστην οὐ δεῖ λεληθῆναι τὸν νομοθέτην καὶ τὸν ὡς ἀληθῶς πολιτικόν. Drittens einen gegebenen bedingten Staat: ἐτι δὲ τρίτην τὴν ἐξ ὑποθέσεως· δεῖ γὰρ καὶ τὴν δοθεῖσαν δύνασθαι θεωρεῖν, ἐξ ἀρχῆς τε πῶς ἂν γένοιτο, καὶ γενομένη τινα τρόπον ἂν σώζοιτο πλεῖστον χρόνον²³⁾. Λέγω δ' οἶον εἴ τιμι πόλει συμβέβηκε μήτε τὴν ἀρίστην πολιτεύεσθαι πολιτείαν ἀχορήγητόν τε εἶναι καὶ τῶν ἀναγκαίων μήτε τὴν ἐνδεχομένην ἐκ τῶν ὑπαρχόντων, ἀλλὰ τινα φανλοτέραν. Viertens den Staat, der zumeist Allgemeinheit hat, für alle leicht erreichbar ist: παρὰ πάντα δὲ ταῦτα τὴν μάλιστα πάσαις ταῖς πόλεσιν ἀρμόττουσαν δεῖ γνωρίζειν. Endlich fünftens muss man die Mittel kennen, einen heruntergekommenen Staat aufzurichten: διὸ πρὸς τοῖς εἰρημένοις καὶ ταῖς ὑπαρχούσαις πολιτείαις δεῖ δύνασθαι βοηθεῖν τὸν πολιτικόν, καθάπερ ἐλέχθη καὶ πρότερον. Im nächsten

²³⁾ Die Worte ἐξ ἀρχῆς ... χρόνον pag. 1288. b. 29. sind mir an dieser Stelle nicht verständlich, in den obigen beiden Staaten ist von der eigentlichen Konstruktion des Staates die Rede, der von vorne soll gegründet werden; hier im Gegensatze davon handelt es sich von einem schon vorhandenen und gegebenen Staat, δοθεῖσαν; da nun die Erklärung dieses dritten Staates in den Worten λέγω δ'.. liegt, so ist jener Satz ἐξ ἀρχῆς ... χρόνον vielleicht auf die früheren Verfassungen zu beziehen und v. 27. nach πολιτικόν einzusetzen.

Kapitel werden die vier letzten Angaben wieder aufgenommen, näher bestimmt, und im fünften und sechsten Buche auseinandergesetzt. Folgt nun nicht schon daraus augenscheinlich, dass die erste, die *ἀρίστη πολιτεία*, bereits vollendet seyn musste, da diese hier ganz übergangen ist? Auch wird klar, warum Aristoteles unten bei der Entwicklung der bestehenden Verfassungen oft kurz verfährt; man hat das Ideal voraus und weiss von selbst, wie die Sache seyn soll.

Dadurch treten die Bücher IV., V., VI. in einen Gegensatz zu den vorausgehenden und das ganze Werk der aristotelischen Politik theilt sich seinem Wesen nach — alles frühere sind nur Vorarbeiten dazu — nachdem III., 7, die möglichen Verfassungen nachgewiesen sind, in zwei Haupttheile, von welchen der erstere den absolut besten Staat, der nicht immer und allen erreichbar ist, aber welchen zu erreichen doch alle streben sollen, die *ἀρίστη πολιτεία*, in seinem ganzen Umfange und Inhalt darstellt; der letztere aber abwärts steigend die verschiedenen wirklichen und im Leben gewöhnlichen Staaten, welche zu jenem reinen sittlichen und tugendhaften Streben sich nicht zu erheben vermögen, und darum auch im Ganzen verfehlt sind²⁴⁾, betrachtet, deren Bedürfnisse erforscht,

²⁴⁾ παρεκβάσεις· IV., 2. ἐξημαρτημένως und sonst. Eine wirkliche Inkonzsequenz mag scheinen, dass Aristoteles seine *πολιτεία* zu den ὀρθαί rechnet, gleichwohl ihr in seinem besten Staate keinen Platz gönnt, sondern in die Nothstaaten verweist mit den gewöhnlichen *ἀριστοκρατία* IV., 7 — 9.; dort erklärt er sie Kap. 8. für eine *μίξις ὀλιγαρχίας καὶ δημοκρατίας*. Diese beide aber sind schlecht, wie kann nun das aus beiden Gemischte gut seyn? Ja sogar ist ihm dort *ἀριστοκρατία* im gewöhnlichen Sinne die Mischung aus *ἀρετῇ ἐλευθερία πλοῦτος*, die *πολιτεία* aber aus *ἐλευθερία* und *πλοῦτος*, folglich selbst ohne *ἀρετή*. Er sagt dort IV., 8., er habe sie absichtlich hieher gestellt, weil sie den besten Staat nicht erreichen und

ihre Gebrechen nachweist und wo möglich zu heilen sucht, damit auch sie in ihrer niedrigen Sphäre dem Menschen ein wenigstens erträgliches Leben zu geben im Stande seyen. Dadurch hat Aristoteles die Einseitigkeit seiner Vorgänger vermieden, und theoreti-

gewöhnlich mit Demokratie und Oligarchie verbunden werden: *ἐτάξαμεν δ' οὕτως οὐκ οὔσαν οὔτε ταύτην παρέκβασιν οὔτε τὰς ἄρτε ῥηθείας ἀριστοκρατίας, ὅτι τὸ μὲν ἀληθὲς πᾶσαι διημαρτήκασιν τῆς ὀρθοτάτης πολιτείας, ἔπειτα καταριθμοῦνται μετὰ τούτων, εἰσὶ τ' αὐτῶν αὐταὶ παρεκβάσεις, ὡσπερ ἐν τοῖς κατ' ἀρχὴν εἶπομεν.* Aber warum hat er sie oben als eine ὀρθὴ πολιτεία betrachtet? Etwa seiner Dreitheilung zu lieb? Weil, was in der Wirklichkeit nicht oder höchst selten erscheint, die Theorie nicht abhalten darf, anzunehmen. Es ist denkbar, dass in einem Staate nicht blos einer oder ein Geschlecht, wie in der βασιλεία, oder mehrere wie in der ἀριστοκρατία, sondern alle ohne Ausnahme ihre Thätigkeit auf die Ausübung der gesammten Tugend abzielen, dann wäre es die eigentliche πολιτεία; theoretisch darf es nicht umgangen werden, wenn auch praktisch dieses nicht erscheint, und die πολιτεία nur in der Gestalt auftritt, wie Aristoteles sie in dem vierten Buche beschreibt. Er selbst hat dieses schon III., 7. pag. 1279, 37. ausgesprochen: *ὅταν δὲ τὸ πλῆθος πρὸς τὸ κοινὸν πολιτεύηται συμφέρον, καλεῖται τὸ κοινὸν ὄνομα πασῶν τῶν πολιτειῶν, πολιτεία· συμβαίνει δ' εὐλόγως· ἓνα μὲν γὰρ διαφέρειν κατ' ἀρετὴν ἢ ὀλίγους ἐνδέχεται, πλείους δ' ἤδη χαλεπὸν ἠκριβῶσθαι πρὸς πᾶσαν ἀρετὴν, ἀλλὰ μάλιστα τὴν πολεμικὴν· αὕτη γὰρ ἐν πλήθει γίγνεται διόπερ κατὰ ταύτην τὴν πολιτείαν κυριώτατον τὸ προπολεμοῦν, καὶ μετέχουσιν αὐτῆς οἱ κεκτημένοι τὰ ὄπλα.* Also diese eine Tugend, die πολεμικὴ, berechtigt nicht zur ἀρίστη πολιτεία, wie in Kreta, Lacedaemon, und so muss sie von diesem abgesondert werden. Aber wie kann Aristoteles sagen *συμβαίνει δ' εὐλόγως*? Will er nicht vielmehr das Gegentheil beweisen, dass dieses nicht leicht geschehe? Ist vielleicht die Negation ausgefallen? — III. 17. pag. 1288, 12. *πολιτικὸν δὲ [πλῆθος ἐν ᾧ πέφυκε καὶ ἐν ἐγγίνεσθαι] πλῆθος πολεμικόν, δυνάμενον ἄρχεσθαι καὶ ἄρχειν κατὰ νόμον τὸν κατ'*

sches und praktisches innigst verbindend seine Universalität wie sonst auch hier treffend an den Tag gelegt²⁵).

Mit dieser Anordnung, bemerken wir, stehe das nachfolgende in bester Harmonie. Wir finden nämlich Berufungen in den folgenden Büchern auf Vorhergehendes, was den besten Staat, also VII., VIII. betrifft, und was gar nicht erklärt werden kann, wenn diese Bücher am Ende stehen und nicht voraus gehen sollen. Dahin rechnen wir IV. 2.:

Ἐπεὶ δ' ἐν τῇ πρώτῃ μεθόδῳ περὶ τῶν πολιτειῶν διελόμεθα τρεῖς μὲν τὰς ὀρθὰς πολιτείας, βασιλείαν ἀριστοκρατίαν πολιτείαν, τρεῖς δὲ τὰς τούτων παρεκβάσεις, τυραννίδα μὲν βασιλείας, ὀλιγαρχίαν δὲ ἀριστοκρατίας, δημοκρατίαν δὲ πολιτείας, καὶ περὶ μὲν ἀριστοκρατίας καὶ βασιλείας εἴρηται (τὸ γὰρ περὶ τῆς ἀρίστης πολιτείας θεωρῆσαι ταῦτό καὶ περὶ τούτων ἐστὶν εἰπεῖν τῶν ὀνομάτων· βούλεται γὰρ ἕκαστέρα κατ' ἀρετὴν συνεστάναι κεχορηγημένην), ἔτι δὲ τί διαφέρουσιν ἀλλήλων ἀριστοκρατία καὶ βασιλεία, καὶ πότε δεῖ βασιλείαν νομίζειν, διώριστα πρότερον, λοιπὸν περὶ πολιτείας διελθεῖν τῆς τῷ κοινῷ προσαγορευομένης ὀνόματι, καὶ περὶ τῶν ἄλλων πολιτειῶν, ὀλιγαρχίας τε καὶ δημοκρατίας καὶ τυραννίδος.

Diese Worte fordern unmittelbar, dass die Darstellung der *ἀρίστη πολιτεία* im vollen Umfange vorausgegangen ist, damit aber

ἀξίαν διανέμοντα τοῖς εὐπόροις τὰς ἀρχάς. Die eingeschlossenen Worte wie Vers 10. *πλήθος ὃ πέφυκε φέρειν*, halten wir für falschen Zusatz.

²⁵) Auch Plato erklärt zuerst seinen Idealstaat, und giebt nachher erst die Beschreibung der anderen.

ist, wie wir gesehen haben, zugleich die βασιλεία und ἀριστοκρατία, welches nur ihre äussere Erscheinung ist, erklärt, und Aristoteles hat nicht nothwendig, darüber weiter vorzutragen.

Eine andere gleich wichtige Stelle ist IV. 3.:

ἔτι πρὸς ταῖς κατὰ πλοῦτον διαφοραῖς ἢ μὲν κατὰ γένος ἢ δὲ κατ' ἀρετὴν, κἂν εἴ τι δὴ τοιοῦτον ἕτερον εἴρηται πόλεως εἶναι μέρος ἐν τοῖς περὶ τὴν ἀριστοκρατίαν· ἐκεῖ γὰρ διειλόμεθα ἐκ πόσων μερῶν ἀναγκαίων ἐστὶ πᾶσα πόλις· τούτων γὰρ τῶν μερῶν ὅτε μὲν πάντα μετέχει τῆς πολιτείας, ὅτε δὲ ἐλάττω, ὅτε δὲ πλείω.

Dass die Abhandlung über den besten Staat τὰ περὶ τὴν ἀριστοκρατίαν genannt wird²⁶⁾, kann nach Obigem nicht auffallen; die Worte selbst hat man vielfach, aber vergebens im dritten Buche gesucht und zu finden geglaubt; sie stehen VII. 8. und am Anfange des 9. pag. 1329, 21 — b. 33; wo er die verschiedenen μέρη sammelt und absondert²⁷⁾, so deutlich, dass darüber kein Zweifel obwalten kann.

²⁶⁾ Vergl. VII. 14.

²⁷⁾ VII., 9. pag. 1329, 35. γεωργοὶ μὲν γὰρ καὶ τεχνῖται καὶ πᾶν τὸ θητικὸν ἀναγκαῖον ὑτάρχειν ταῖς πόλεσιν, μέρη δὲ τῆς πόλεως τό τε ὀπλιτικὸν καὶ βουλευτικόν, wo doch der Nominativ gegen alle Norm ist und der Accusativ γεωργοὺς μὲν γὰρ καὶ τεχνίτας unerlässlich scheint. Solche grammatische Fehler finden sich in der Politik sehr viele, welche allen Herausgebern entgangen sind, z. B. IV., 11. pag. 1296. b. 7. δεῖ γὰρ ἀναγκαῖον εἶναι βελτίω τὴν ἐγγύτατα ταύτης, χεῖρω δὲ τὴν ἀφροστηκυῖαν τοῦ μέσου πλείον, statt ἀεὶ γὰρ ἀναγκαῖον . . τὴν ἐγγυτέρω, vergl. VIII., 1. ἀεὶ δὲ τὸ βέλτιστον ἢ θοσ βελτίονος αἴτιον πολιτείας, wo es selbst wieder βέλτιον heissen muss, wie VII., 14. pag. 1333, 21. ἀεὶ γὰρ τὸ

Es darf jedoch nicht verschwiegen werden, dass eine Stelle VII. 4. mit unserer Annahme in direktem Widerspruche steht, und man hat nicht gesäumt, ihre Autorität für die gewöhnliche Ordnung hervorzuheben: ἐπεὶ δὲ πεφοιμίσταται τὰ νῦν εἰρημένα περὶ αὐτῶν, καὶ περὶ τὰς ἄλλας πολιτείας ἡμῖν τεθεώρηται πρότερον, ἀρχὴ τῶν λοιπῶν εἰπεῖν πρῶτον ποίας τινὰς δεῖ τὰς ὑποθέσεις εἶναι περὶ τῆς μελλούσης κατ' εὐχὴν συνεστάναι πόλεως. Sie setzt den Inhalt der Bücher IV., V., VI. voraus, indessen wäre sie auch noch so gewichtig, sie würde doch nur vereinzelt gegen den innern und äussern Zusammenhang dastehen, es lässt sich aber dathun, dass jene Worte eine ganz ungeschickte Interpolation sind, wie in unserer Politik auch andere Citationen der Art zu grosser Verwirrung des Ganzen eingesetzt sind. Aristoteles hat am Anfange VII. 1. bemerkt, ehe die Untersuchung über die ἀρίστη πολιτεία beginnen könne, müssten die Fragen beantwortet werden, welches das beste Leben sey, und ob dasselbe, wie für den einzelnen, auch für den ganzen Staat gelte. Sie bilden die Einleitung und sind in den drei ersten Kapiteln beantwortet, worauf er sofort zu seinem Gegenstande übergeht und die obigen Worte anführt. Er muss demnach sagen: nachdem die nöthigen einleitenden Vorfragen über den besten Staat abgemacht sind, haben wir diesen selbst zu betrachten und zuerst nachzuweisen, was vorausgesetzt werden muss, und von Aussen vorhanden seyn, die materiellen Bestandtheile und äussern Hilfsmittel zur Glückseligkeit eines Staates, τὰ κατ' εὐχὴν (Kap. 4 — 12), dann die innern Ursachen, τὰ κατ' ἀρετήν (Kap. 13. sqq.) um jenen besten Zustand zu erringen. Hier ist die dazwischen gesetzte Erwähnung von den andern Verfassun-

χειρόν τοῦ βελτιονός ἐστὶν ἕνεκεν. Doch dergleichen Unrichtigkeiten wird jeder aufmerksame auf die Sprache achtende Leser von selbst heben.

gen — gleichviel ob diese vorausgegangen oder nicht — ganz am unrechten Orte und unterbricht den Zusammenhang des Gedankens²⁸⁾.

Wir haben, wie Aristoteles seine Politik durchgeführt hat, aus dem Werke selbst nachgewiesen und bis jetzt die Einwürfe anderer nicht berührt, sie heben sich durch die Angabe dessen, was das Richtige ist, grösstentheils von selbst; dennoch scheint es nicht ungeeignet, das was man für bedeutend halten könnte, kurz anzugeben, um auch dadurch die wahre Folge und Ordnung zu bewahren.

J. G. Schneider zu IV. 2. pag. 233 glaubt, dass am Ende des dritten Buches einiges über die ἀριστοκρατία ausgefallen sey, nimmt jedoch die Umstellung von VII. und VIII. aus folgendem Grunde nicht an: scilicet libro tertio, uti sequentibus etiam, Aristoteles tractat τὴν ἀρίστην τῶν ὑπαρχουσῶν; contra in libro septimo octavo et nono qui intercidit, instituit ipse novam quae illi videbatur esse optima, nec eam τὴν ἀρίστην τῶν ὑπαρχουσῶν, sed τὴν ἀρίστην τῶν δυνατῶν. Quae duae species quantopere inter se discrepent, non est opus lectorem docere. Igitur illam virorum doctorum opinionem vel suspicionem nulla ratione possum approbare, sed potius ordinem vulgatum librorum Politicorum retinendum et servandum censeo. Wie unrichtig es ist, dass Aristoteles nicht die absolut beste Verfassung, sondern nur die beste der bestehenden im dritten Buche

²⁸⁾ An περὶ αὐτῶν hat Schneider Anstoss genommen, wir müssen nicht blos die eigentlichen Worte, sondern auch wenigstens noch τῶν λοιπῶν für falschen Zusatz erklären; der nächste Abschnitt wird Beispiele solcher willkürlicher Interpolationen liefern, mit welchen diese Politik ausgestattet ist.

dargestellt habe, leuchtet einfach darans ein, dass diese letzte wirklich IV. 11. behandelt wird; demnach hätte er ja zweimal dasselbe gesagt, und so deutlich sind seine Worte dort, dass auch sie beweisen, wie jene beste Verfassung vorausgegangen seyn muss: *τίς δ' ἀρίστη πολιτεία καὶ τίς ἄριστος βίος ταῖς πλείσταις πόλεσι καὶ τοῖς πλείστοις τῶν ἀνθρώπων, μήτε πρὸς ἀρετὴν συγκρίνουσι τὴν ὑπὲρ τοὺς ἰδιώτας, μήτε πρὸς παιδείαν ἢ φύσεως δεῖται καὶ χορηγίας τυχερᾶς, μήτε πρὸς πολιτείαν τὴν κατ' εὐχὴν γινομένην, ἀλλὰ βίον τε τὸν τοῖς πλείστοις κοινωνῆσαι δυνατόν καὶ πολιτείαν ἧς τὰς πλείστας πόλεις ἐνδέχεται μετασχεῖν.*

Göttling pag. XXII. findet in den Worten VII., 9. *καθάπερ γὰρ εἵπομεν, ἐνδέχεται καὶ πάντας κοινωνεῖν πάντων καὶ μὴ πάντας πάντων, ἀλλὰ τινὰς τινῶν*, deutliche Beziehung auf IV. 14., woraus dann folgen würde, dass das siebente Buch nicht vor dem vierten stehen könnte. Aber Aristoteles spricht IV., 14. nur von den Behörden (*ἀρχαί*), die verschieden gewählt werden, entweder *πάντες ἐκ πάντων*, oder *τινὲς ἐκ τινῶν*, hier aber ist die Rede, dass alle Bürger an allen Antheil haben, also kann jene Stelle gar nicht gemeint seyn²⁹⁾. St. Hilaire versteht III. 6 — 7, wo man das Gewünschte gleich vergebens suchen wird; dagegen ist jener Satz II., 1. pag. 1263. b. 37. vorgetragen worden, und also der vorgeschlagenen Ordnung nicht entgegen.

Zuerst hat sich *Woltmann* in seiner Abhandlung gegen die Umstellung der beiden Bücher erklärt, S. 323 — 46. Ihm zerfällt die Politik in drei Theile, von welchen die ersten drei Bücher den eigentlich spekulativen Theil des Werkes enthalten, die folgenden

²⁹⁾ Ueberzeugt, dass *Göttling* zumeist seine Ausgabe als eine Jugendarbeit anerkenne, deren grösstes Verdienst darin bestehe, die Aufmerksamkeit auf Aristoteles gelenkt zu haben, unterlassen wir es, mehreres anzuführen.

drei eine mehr theoretisirend praktische Richtung haben, die zwei letzten Bücher, in so fern sie den im ersten Theile gewonnenen Inhalt zu einer Form bestimmen, und zu dieser Konstruktion die Bedingungen angeben, die beiden ersten Theile des Werkes voraussetzen und sie so zu sagen beide umschliessen.

Diese Annahme müssen wir durchaus bestreiten; die beiden ersten Bücher enthalten nur Einleitungen, das dritte hat die Aufgabe darzuthun, in wie vielerlei Formen der Staat in die Erscheinung tritt, die Entwicklung einiger hiezu nothwendigen Begriffe kann diesem nicht den Ruhm grösserer Spekulation sichern, als etwa die Konstruktion des Idealstaates in sich trägt. Völlig ungegründet ist, dass dieser (VII. VIII.) durch den Inhalt des zweiten Theils (IV. V. VI.) irgend wie bedingt werde. Die oben angegebenen Stellen, in welchen die späteren Bücher auf früheres sich beziehen, IV., 2. IV., 3., werden aus dem dritten Buche gedeutet, da Aristoteles schon hier über den besten Staat philosophirt habe; sie sind gänzlich missdeutet, so wie die Sitte unsers Philosophen zu citiren, verkannt ist; wenn er sagt *εἴρηται ἐν τοῖς περὶ ἀριστοκρατίαν*, so muss es einen vollständigen Artikel darüber geben, nicht etwa dass nur nebenbei die Benennung gebraucht ist, und so fordern auch die Worte III., 9. *ἀριστοκρατίαν μὲν οὖν καλῶς ἔχει καλεῖν περὶ ἧς διήλθομεν ἐν τοῖς πρώτοις λόγοις κτλ.* nicht eine gelegentliche Erinnerung, sondern förmliche Erklärung in den frühern Büchern. Er nennt nicht einmal III., 4 — 5, wo von der *ἀρετῇ ἀνδρὸς ἀγαθοῦ καὶ πολίτου σπουδαίου* gesprochen ist, die *ἀρίστη πολιτεία* am Schlusse, wo man es erwartet, sondern sagt nur *ὅτι τινὸς μὲν πόλεως ὁ αὐτὸς τινὸς δ' ἕτερος, κακείνος*³⁰⁾ *οὐ πᾶς, ἀλλ' ὁ πολιτικός καὶ κύριος ἢ δυνάμενος εἶναι κύριος.* Der Name wird dort III., 4., pag.

³⁰⁾ Vielmehr *κακείνης*, nemlich auch in jener *τις πόλις*, in der *ἀρίστη* wird nicht jeder so seyn, sondern nur der *πολιτικός*.

1276, b. 37. angeführt: οὐ μὴν ἀλλὰ καὶ κατ' ἄλλον τρόπον ἐστὶ διαποροῦντας ἐπελθεῖν τὸν αὐτὸν λόγον περὶ τῆς ἀρίστης πολιτείας, aber wie? ich zweifle, dass der Verfasser, der diese Worte wiederholt erwähnt S. 326. 341, sie richtig aufgefasst hat. Aristoteles sagt, man könnte die Verschiedenheit des ἀνὴρ ἀγαθὸς und πολίτης σπουδαῖος noch auf andere Art beweisen, nämlich διαποροῦντες περὶ τῆς ἀρίστης πολιτείας, indem man Zweifel und Bedenken über die Möglichkeit der ἀρίστη πολιτεία vorbringe. Es ist nämlich unmöglich, dass ein Staat aus lauter Guten und Tugendhaften besteht, aber Jeder muss seine Sache gut treiben als Bürger, und so kann er ein σπουδαῖος πολίτης und doch kein ἀνὴρ ἀγαθὸς seyn. Aehnlich ist III, 13., einen über alle in allen Tugenden hervorragenden Mann, der das Gleichgewicht mit den andern stört, weil er incomensurabel ist, entfernen demokratische Staaten durch Ostrakismus, die Tyrannen tödten ihn geradezu; ἀλλ' ἐπὶ τῆς ἀρίστης πολιτείας, sagt Aristoteles, ἔχει πολλήν ἀπορίαν, man kann ihn doch nicht in dem besten und gerechtesten Staate davonjagen, noch weniger umbringen, also bleibt nichts übrig, als einem solchen sich gehorsamst zu unterwerfen und ihn zum Könige zu ernennen. Das sind die Stellen, in welchen, man sieht, nur im Vorbeigehen und durch Aufwerfen von Schwierigkeiten, der beste Staat erwähnt wird, wer wird aber aus diesen Angaben im Ernste behaupten wollen, Aristoteles habe im dritten Buche die Lehre der ἀρίστη πολιτεία vorge- tragen? Wenn die Frage aufgeworfen wird, ob der tugendhafte Mann und der gute Bürger identisch sind, und das Resultat der Untersuchung lehrt, absolut sey dieses nicht der Fall, aber bei einigen könne dieses allerdings eintreten, wird denn hier von dem besten Staate gesprochen, oder ist vielmehr die Frage nur ange- regt, um später den nöthigen Gebrauch davon zu machen? und die- ser Gebrauch, wo anders wird er gemacht, als im besten Staate selbst, nachdem schon vorher III., 18. pag. 1288, 39. hingewiesen, dass mau dort zu suchen habe, — und so finden wir VII., 13.

pag. 1332., 35 τοῦτ' ἄρα σκεπτόν, πῶς ἀνὴρ γίνεται σπουδαῖος· und 14. pag. 1333., 11. ἐπεὶ δὲ πόλιτος καὶ ἀρχοντος τὴν αὐτὴν εἶναι φάμεν καὶ τοῦ ἀρίστου ἀνδρός, τὸν δ' αὐτὸν ἀρχόμενόν τε δεῖ γίγνεσθαι πρότερον καὶ ἀρχοντα ὕστερον, τοῦτ' ἂν εἴη τῷ νομοθέτῃ πραγματευτέον, ὅπως ἄνδρες ἀγαθοὶ γίνωνται, καὶ διὰ τίνων ἐπιτηδευμάτων, καὶ τί τὸ τέλος τῆς ἀρίστης ζωῆς. Doch wozu noch Beispiele, da der ganze aristotelische Staat auf dieser Grundlage ausgeführt ist? und da die βασιλεία nur eine seltene Erscheinung ist, so ist dieser Staat in seinem Wesen ἀριστοκρατία. Mit vollstem Rechte also konnte Aristoteles IV., 2. von ἀριστοκρατία und βασιλεία die Worte aussprechen: τὸ γὰρ περὶ τῆς ἀρίστης πολιτείας θεωρῆσαι ταῦτό καὶ περὶ τούτων ἐστὶν εἰπεῖν τῶν ὀνομάτων, aber auch nur, wenn sein Idealstaat, wie er ihn dargestellt hatte, vorausgegangen war. Das richtige Verständniss des Inhaltes des dritten Buches, namentlich des Schlusses desselben hebt alle Bedenken, die man vorgebracht hat und noch vorbringen kann.

II.

Welches die Folge der nächsten Bücher ist, ergiebt sich wie aus der eigenen Angabe des Aristoteles, so aus dem innern Zusammenhange und der Durchführung des Gegenstandes. Aus ersterer hat St. Hilaire die Bemerkung gemacht, dass die Ordnung des fünften und sechsten Buches umzukehren sey, und so wenig auch die französische Bearbeitung den Anforderungen der Critik und Exegese genügen mag, diese schöne und richtige Bemerkung hat meines Wissens noch keiner der vielen frühern Leser der aristotelischen Politik gemacht, ein Beweis, wie man vor Betrachtung des einzelnen nicht zum Studium des Ganzen gekommen ist. Fünf Hauptpunkte sind es, welche den Inhalt alles nachfolgenden angeben, vollständig IV., 2. in der Einleitung aufgezeichnet:

ἡμῖν δὲ πρῶτον μὲν διαιρετέον πόσαι διαφοραὶ τῶν πολιτειῶν, εἵπερ ἔστιν εἶδη πλείονα τῆς τε δημοκρατίας καὶ τῆς ὀλιγαρχίας, ἔπειτα τίς κοινοτάτη καὶ τίς αἰρετωτάτη μετὰ τὴν ἀρίστην πολιτείαν, καὶ εἴ τις ἄλλη τετύχηκεν ἀριστοκρατικὴ καὶ συνεστῶσα καλῶς, ἀλλὰ ταῖς πλείοταῖς ἀρμότουσα πόλεσι τίς ἔστιν· ἔπειτα καὶ τῶν ἄλλων τίς τίσιν αἰρετή· τάχα γὰρ τοῖς μὲν ἀναγκαῖα δημοκρατία μᾶλλον ὀλιγαρχίας, τοῖς δὲ αὕτη μᾶλλον ἐκείνης· μετὰ δὲ ταῦτα τίνα τρόπον δεῖ καθιστάναι τὸν βουλόμενον ταύτας τὰς πολιτείας, λέγω δὲ δημοκρατίας τε καθ' ἕκαστον εἶδος καὶ πάλιν ὀλιγαρχίας· τέλος δὲ πάντων τούτων ὅταν ποιησώμεθα συντόμως τὴν ἐνδεχομένην μνείαν, πειρατέον ἐπελθεῖν τίνες φθοραὶ καὶ τίνες σωτηρίαι τῶν πολιτειῶν καὶ κοινῇ καὶ χωρὶς ἐκάστης, καὶ διὰ τίνος αἰτίας ταῦτα μάλιστα γίνεσθαι πέφυκεν.

Die Ausführung dieser Punkte ist so, dass der erste über die Verschiedenheit der Verfassungen Kap. 3 — 10 des vierten Buches, der zweite die gemeinsamste Verfassung Kap. 11, der dritte, welcher jede Verfassung geeignet ist, Kap. 12 — 13, der vierte die Gründung und Anordnung dieser Verfassungen Kap. 14 — 16, und besonders im sechsten Buche, der fünfte und letzte, was die Staaten zu Grunde richtet und erhält, im fünften Buche behandelt wird. Dieses Inhaltsverzeichniss des Aristoteles ist es, welches St. Hilaire zu seiner Umstellung bewogen hat, und Woltmann ist hierin gefolgt, nicht der innere Zusammenhang des Werkes selbst, der uns ebenso laut dafür zu sprechen scheint, dass Aristoteles unmöglich die jetzt vorhandene Ordnung gegeben haben kann.

Es ist Sitte des Aristoteles, wenn einige Abschnitte, die eine nähere Verbindung mit einander haben, vollendet sind, das bisher Vorgetragene mit wenigen Worten zusammenzufassen, um den Uebergang zu einem neuen Gegenstand und dessen Bedeutung mehr

hervorgehoben. So wird, nachdem die drei ersten Punkte bestimmt sind, der Inhalt dieser am Ende des dreizehnten Kapitels wiederholt: *διὰ τίνα μὲν οὖν εἰσὶν αἰτίαν αἱ πολιτεῖαι πλείους, καὶ διὰ τί παρὰ τὰς λεγομένας ἕτεραι (δημοκρατία τε γὰρ οὐ μία τὸν ἀριθμὸν ἔστι, καὶ τῶν ἄλλων ὁμοίως), ἔτι δὲ τίνες αἱ διαφοραὶ καὶ διὰ τίνα αἰτίαν συμβαίνει. πρὸς δὲ τούτοις τίς ἀρίστη τῶν πολιτειῶν ὡς ἐπὶ τὸ πλεῖστον εἰπεῖν, καὶ τῶν ἄλλων ποία ποίοις ἀρμόττει τῶν πολιτειῶν εἴρηται.* Angedeutet wird dadurch, dass der nachfolgende Punkt besondere Aufmerksamkeit verdient, und schon die ersten Worte des nächsten Kapitels drücken es aus: *πάλιν δὲ καὶ κοινῇ καὶ χωρὶς περὶ ἐκάστης λέγωμεν περὶ τῶν ἐφεξῆς, λαβόντες ἀρχὴν τὴν προσηκουσαν αὐτῶν.* Nicht *τίνα τρόπον δεῖ καθιστάναι τὸν βουλούμενον ταύτας τὰς πολιτείας* wird Kap. 14 — 16 gelehrt, was zunächst erwartet wird, sondern nothwendige Vorbegriffe dazu werden gleichsam als Einleitung auseinandergesetzt; Momente, auf welche der Gesetzgeber vorzüglich zu achten hat, und von deren guten und schlechten Anordnung das Wohl und Wehe der Staaten selbst bedingt wird, über den berathenden Theil *τὸ βουλευόμενον*, den administrirenden, *τὸ περὶ τὰς ἀρχάς*, und den richtenden im Staate, *τὸ δικαστικόν*, die in den verschiedenen Verfassungen wesentlich von einander abweichen; damit schliesst das vierte Buch. Das fünfte giebt die Lehre von den *στάσεις* und *σωτηρίαι* der Verfassungen mit vielen historischen Nachweisungen, aus welchen Aristoteles mit dem ihm eigenen Geiste das Allgemeine aufzufinden und als Lehre aufzustellen weiss; dieser Theil ist vorzüglich ausgeführt und man sieht, dass der Verfasser darauf besonderes Gewicht gelegt hat.

Das sechste Buch nimmt das am Ende des vierten Gesagte wieder auf; es sey zwar von den drei Arten, dem *βουλευόμενον*, *τὸ περὶ τὰς ἀρχάς*, *τὸ δικαστικόν* gesprochen und gezeigt worden, in welcher Form dieses in Demokratie und Oligarchie auftrate; da

es aber verschiedene Abstufungen von Demokratie und Oligarchie gebe, so müsse das jeder eigene nachgewiesen werden; auch die Combination jener drei Arten untereinander dürfe nicht übergangen werden, weil ihre verschiedene Zusammenstellung auch auf die Verfassung Einfluss habe. Vorausgegangen sey, welche Verfassung jedem Staate angemessen, aber nicht bloss das müsse klar werden, sondern auch, wie man diese Verfassungen einrichten und anordnen müsse, was nachzuweisen die folgenden Kapitel 1 — 7 bestimmt sind. Damit ist der Verfasser zum eigentlichen Gegenstande, dem vierten oben angegebenen Punkte gelangt, der *κατάστασις τῶν πολιτειῶν*, und man sieht, dass der Inhalt des sechsten Buches sich aufs Engste an das Ende des vierten anschliesst, und durch nichts Fremdartiges unterbrochen werden kann, wie das jetzt der Fall ist. Nicht bloss die drei oben IV. 14 — 16 behandelten Arten, die berathende, administrirende und richtende Behörde, werden wieder neu aufgenommen, da sie obnehin nur mehr als Einleitung für den vierten Punkt dienen, sondern auch, damit gar nicht Zweifel über den Zusammenhang bleibe, der dritte vorher erläuterte Gegenstand wird wiederholt, und an ihn der, welcher den Inhalt dieses Buches bildet, angereiht; VI., 1. pag. 1317, 10. *ποία μὲν οὖν δημοκρατία πρὸς ποίαν ἀρμόττει πόλιν, ὡσαύτως δὲ καὶ ποία τῶν ὀλιγαρχιῶν ποίῳ πλήθει, καὶ τῶν λοιπῶν δὲ πολιτειῶν τίς συμφέρει τίσιν, εἴρηται πρότερον· ὁμοίως δὲ δεῖ γενέσθαι δῆλον μὴ μόνον ποία τούτων τῶν πολιτειῶν αἰρετὴ ποταίς³¹⁾ πόλεσιν, ἀλλὰ καὶ πῶς δεῖ κατασκευάζειν καὶ ταύτας καὶ τὰς ἄλλας ἐπέλθωμεν συντόμως.*

³¹⁾ So haben wir die Vulgata *ἀρίστη ταῖς πόλεσιν* geändert, es muss der Inhalt des Vorhergehenden wiederholt werden, welcher IV., 12 ausgeführt ist *τίς πολιτεία τίσιν καὶ ποία συμφέρει ποίοις*, als der dritte Punkt, nicht der zweite Kap. 11. *τίς ἀρίστη πολιτεία*. Aristoteles hat oben IV. 2. pag. 1289. b. 17. denselben Ausdruck ge-

Also kann das fünfte Buch, die umfangreiche Lehre von den *στάσεις* und *σωτηραὶ τῶν πολιτειῶν*, nicht dazwischen liegen, und schon die Anfangsworte dieses weisen ihm seine Stelle nach dem sechsten an; sie enthalten nämlich, wie sie jetzt stehen, eine Unwahrheit:

περὶ μὲν οὖν τῶν ἄλλων ὧν προειλόμεθα σχεδὸν εἴρηται περὶ πάντων· ἐκ τίνων δὲ μεταβάλλουσιν αἱ πολιτεῖαι καὶ πόσεων καὶ ποίων, καὶ τίνες ἐκάστης πολιτείας φθοραί, καὶ ἐκ ποίων εἰς ποίας μάλιστα μεθίστανται, ἔτι δὲ σωτηραὶ τίνες καὶ κοινῇ καὶ χωρὶς ἐκάστης εἶσιν, ἔτι δὲ διὰ τίνων ἂν μάλιστα σώζοιτο τῶν πολιτειῶν ἐκάστη³²⁾, σκεπτέον ἐφεξῆς τοῖς εἰρημένοις·

denn keineswegs ist alles, was Aristoteles sich vorgenommen hatte, bereits besprochen und abgemacht, sondern die Einrichtung der Verfassungen würde erst folgen. Es liegt aber in der Natur der Sache, dass die Lehre, wie Staaten untergehen und wieder aufgerichtet werden können, nicht früher als deren Gründung behandelt werde. Sind die Staaten konstituiert, und es tritt im Laufe der Zeit eine Verschlechterung ein, dann wird es nothwendig, dem wankenden Zustande zu Hülfe zu kommen, wie auch Aristoteles zuerst die *φθοραὶ* und dann erst die *σωτηραὶ* behandelt; immer aber ist die

braucht ἔπειτα καὶ τῶν ἄλλων τίς τίσιν αἰρετή. Uebrigens beachte man noch die Uebereinstimmung unserer Worte ἐπέλωμεν συντόμως mit oben IV. 2. τέλος δὲ, πάντων τούτων ὅταν ποιησώμεθα συντόμως τὴν ἐνδεχομένην μνείαν.

³²⁾ Der Satz ἔτι δὲ .. ἐκάστη enthält nichts Neues, und ist in den Worten χωρὶς ἐκάστης enthalten, daher ihn mehrere Herausgeber als ein falsches Emblem betrachtet haben. conf. V. 8. Erträglich wäre es noch, wenn es hiesse καὶ χωρὶς ἐκάστης δι' ὧν ἂν μάλιστα. Göttings Aenderung ist ganz unstatthaft, sowohl der Sprache als der Sache nach.

Gründung das erste, die Erhaltung das spätere und folgende³³⁾. Ich halte dieses wie für den natürlichsten, so für den wichtigsten und entscheidenden innern Grund, dass die jetzige Stellung der beiden Bücher eine völlig unhaltbare sey und die einfache Ordnung wieder eintreten müsse.

Was sollen in der jetzigen Stellung die Kapitel 14 — 16 des vierten Buches für eine Bedeutung haben? für sich allein bilden sie keinen von Aristoteles besonders hervorgehobenen Theil; zusammenhängend mit dem sechsten Buche geben sie eine Art von Einleitung.

Diese Gründe sind so gewichtig, dass wir uns durch keinen noch so scheinbaren Widerspruch irre machen dürfen; äussere Beweise nemlich sprechen für die hergebrachte Ordnung, und zwar nicht weniger als vier Stellen des sechsten Buches, in welchem das vorbergehende fünfte angeführt wird. Diese wiederholten Citationen mögen vielleicht manchen frühern Leser, der dem von Aristoteles vorgezeichneten Gange folgte, abgeschreckt haben, weiter zu forschen. Uns ist der innere Zusammenhang, der durch die Natur der Sache gefordert wird, und der deutliche Ausspruch des Verfassers selbst, in welcher Folge und Ordnung er seinen Gegenstand behandeln werde, das höchste, und da keine Vereinigung von beiden möglich ist, man sich also für das eine oder andere entscheiden muss, auch nicht das Geringste dafür vorgebracht werden kann, dass Aristoteles seinem angegebenen Plane untreu geworden sey, so wird man nicht lange zweifelhaft bleiben, auf welche Seite wir uns zu wenden haben. Wir wollen diese Stellen selbst näher betrachten, ob sie enge mit den Gedanken des Autors verwachsen sind und unvertilgbar an diesen haften, oder leicht entbehrlich, den

³³⁾ Anders urtheilt Woltmann S. 349.

Zusammenhang störend, und sich schon dadurch als spätere Zusätze zu erkennen geben.

VI., 1. pag. 1316. b., 31.

Πόσαι μὲν οὖν διαφοραὶ καὶ τίνες τοῦ τε βουλευτικοῦ καὶ κυρίου τῆς πολιτείας καὶ τῆς περὶ τὰς ἀρχὰς τάξεως καὶ περὶ δικαστηρίων καὶ ποῖα πρὸς ποίαν συντέταχται πολιτείαν [ἔτι δὲ περὶ φθορᾶς τε καὶ σωτηρίας τῶν πολιτειῶν, ἐκ ποίων τε γίνεται καὶ διὰ τίνων αἰτίας], εἴρηται πρότερον· ἐπεὶ δὲ τετύχηκεν εἶδη πλείω δημοκρατίας ὄντα καὶ τῶν ἄλλων ὁμοίως πολιτειῶν, ἅμα τε περὶ ἐκείνων εἴ τι λοιπόν, οὐ χειρόν ἐπισκέψασθαι, καὶ τὸν οἰκεῖον καὶ τὸν συμφέροντα τρόπον ἀποδοῦναι πρὸς ἐκάστην.

Hier kann man leicht sehen, dass die Berufung auf das fünfte Buch den Zusammenhang stört. Die drei wichtigsten und obersten Staatsbehörden, sagt Aristoteles, sind oben nachgewiesen worden und wie sie in jeder Verfassung zur Erscheinung treten; weil aber Demokratie und Oligarchie nicht einfach sind, sondern mehrere Abstufungen und Arten bilden (von jeder werden vier aufgezählt), so bleibt anzugeben, wie sie in jeder von diesen sich gestalten. Dieses und nichts anderes soll hier gesagt werden; erst als die Stellung der beiden Bücher verändert war, schien eine Citation auf das nun vorausgehende Buch über *σωτηρία* und *στάσεις* unentbehrlich, und wurde zum Nachtheil des in sich vollständigen Gedankens eingeschaltet.

VI, 1, pag. 1317, 35.

Der Gesetzgeber muss wissen, was jeder der verschiedenen Demokratien zuträglich ist, um bei Errichtung dieser nicht fehl zu greifen, und wenn Schadhafes da ist, dieses zu verbessern: *ζητοῦσι μὲν γὰρ οἱ τὰς πολιτείας καθιστάντες ἅπαντα τὰ οἰκεῖα συναγαγεῖν*

πρὸς τὴν ὑπόθεσιν, ἀμαρτάνουσι δὲ τοῦτο ποιοῦντες, καθάπερ ἐν τοῖς περὶ τὰς φθορὰς καὶ τὰς σωτηρίας τῶν πολιτειῶν εἴρηται πρότερον; gemeint ist, wie Woltmann gegen St. Hilaire S. 348 richtig gesehen hat, V., 9., auch der Anfang³⁴⁾ deutet darauf hin, so wie dasselbe schon III., 4., zur Sprache gekommen ist. Der Satz kann fehlen, aber eben so stehen bleiben, wenn ἐροῦμεν ὕστερον statt εἴρηται πρότερον gesetzt wird.

VI., 4., pag. 1319, 38.

πῶς μὲν οὖν δεῖ κατασκευάζειν τὴν βελτίστην καὶ πρώτην δημοκρατίαν, εἴρηται· φανερόν δὲ καὶ πῶς τὰς ἄλλας· ἐπομένως γὰρ δεῖ παρεκβαίνειν καὶ τὸ χεῖρον ἀεὶ πλῆθος χωρίζειν· τὴν δὲ τελευταίαν διὰ τὸ πάντας κοινωνεῖν οὔτε πάσης ἐστὶ πόλεως φέρειν, οὔτε ῥάδιον διαμένειν μὴ τοῖς νόμοις καὶ τοῖς ἔθεσιν εὖ συγκειμένην· [ἃ δὲ φθείρειν συμβαίνει καὶ ταύτην καὶ τὰς ἄλλας πολιτείας, εἴρηται πρότερον τὰ πλεῖστα σχεδόν·] πρὸς δὲ τὸ καθιστάναι ταύτην τὴν δημοκρατίαν καὶ τὸν δῆμον ποιεῖν ἰσχυρόν κτλ.

Die Bemerkung, was diese und die andern Verfassungen verderbe, ist hier, wo nur von Gründung der Demokratie die Rede

³⁴⁾ V. 1. p. 1301, 26. πολλαὶ γεγένηται πολιτεῖαι πάντων μὲν ὁμολογούντων τὸ δίκαιον καὶ τὸ κατ' ἀναλογίαν ἴσον, τούτου δὲ ἀμαρτανόντων, ὡςπερ εἴρηται καὶ πρότερον wo statt καὶ vielleicht εἶναι zu setzen ist. Ibidem 1301. b. 35. ὁμολογοῦντες δὲ τὸ ἀπλῶς εἶναι δίκαιον, τὸ κατ' ἀξίαν διαφέρονται, καθάπερ ἐλέχθη πρότερον οἱ μὲν ὅτι, wo zu schreiben τὸ ἀπλῶς εἶναι δίκαιον τὸ κατ' ἀξίαν, διαφέρονται. 1301, 35. ἔχουσι μὲν οὖν τι πᾶσαι δίκαιον, ἡμαρτημέναι δ' ἀπλῶς εἰσιν, wenn zugegeben ist, dass sie ein δίκαιόν τι haben, so können sie nicht absolut, ἀπλῶς, verfehlt seyn, der Gedanke ist, sie haben nur ein δίκαιόν τι, verfehlen aber das ἀπλῶς δίκαιον. Daher vielleicht zu verbessern ἡμαρτηκυῖαι δὲ τοῦ ἀπλῶς oder in ähnlicher Form mit diesem Sinne.

ist, höchst unerwartet, und ich finde die Art der Berufung selbst auffallend. Aristoteles spricht von der letzten und schlechtesten Demokratie und lehrt V., 5., dass alle Aenderung *διὰ τὴν τῶν δημογαγωγῶν ἀσέλγειαν* erfolge. Wozu nun hier die Angabe, dass die Lehre der Corruption auch von den übrigen Verfassungen gegeben sey? man erwartet vielmehr, was diese letzte und die drei andern Arten der Demokratie vernichte, da Kap. 2 — 5 nur von Demokratie die Rede ist, und so könnte man *πολιτείας* zu tilgen veranlasst werden; dem aber widerspricht, dass diese einzelne Nachweisung im andern Buche keineswegs sich vorfindet, und wir glauben hier einen spätern, minder passenden Zusatz zu erkennen.

VI., 5. pag. 1319, 33.

Der Gesetzgeber hat nicht nur die Aufgabe einen Staat einzurichten, sondern weit mehr noch für dessen Dauer und Erhaltung zu sorgen, worüber das vorhergehende Buch die nöthige Belehrung gebe: *ἔστι δὲ ἔργον τοῦ νομοθέτου καὶ τῶν βουλομένων συνιστάναι τινὰ τοιαύτην πολιτείαν οὐ τὸ καταστῆσαι μέγιστον [ἔργον]³⁵⁾ οὐδὲ μόνον, ἀλλ' ὅπως σώζηται μᾶλλον ... διὸ δεῖ περὶ ὧν τεθεώρηται πρότερον, τίνες σωτηρίαι καὶ φθοραὶ τῶν πολιτειῶν, ἐκ τούτων πειρᾶσθαι κατασκευάζειν τὴν ἀσφάλειαν, εὐλαβουμένους μὲν τὰ φθειρόντα, τιθεμένους δὲ τοιοῦτους νόμους καὶ τοὺς ἀγράφους καὶ τοὺς γεγραμμένους οἱ περιλήψονται μάλιστα τὰ σώζοντα τὰς πολιτείας, καὶ μὴ νομίζειν τοῦτ' εἶναι δημοκρατικὸν μηδ' ὀλιγαρχικὸν ὃ ποιήσει τὴν πόλιν ὅτι μάλιστα δημοκρατεῖσθαι ἢ ὀλιγαρχεῖσθαι, ἀλλ' ὃ πλεῖστον χρόνον.* Diese Stelle ist in so enger Verbindung mit den folgenden und vorhergehenden, in sich so trefflich, dass sie unmöglich entbehrt werden kann. Die Worte *περὶ ὧν τεθεώρηται πρότερον*

³⁵⁾ Wir halten dieses zweite *ἔργον* für einen falschen Zusatz, die früheren Herausgeber haben das erste getilgt.

mit St. Hilaire pag. 310 zu streichen, was auch Woltmann billigt, S. 352., heisst alle Construction aufheben, und die Stelle unverständlich machen. Ist aber, wie wir überzeugt sind, unser Buch früher als das vorhergehende, so kann Aristoteles allerdings nicht so geschrieben haben, und es stand entweder allgemein *διὸ δεῖ θεωροῦντας τίνες* ohne besondere Berufung auf die ausführliche Abhandlung, oder das ursprüngliche *περὶ ὧν θεωρήσομεν ὕστερον* hat nach erfolgter Umstellung der beiden Bücher die nothwendige Veränderung in *τεθεώρηται πρότερον* erlitten. Auch IV. 11 pag. 1296, 5. lesen wir *τὴν δ' αἰτίαν ὕστερον ἐν τοῖς περὶ τὰς μεταβολὰς τῶν πολιτειῶν ἐροῦμεν.*

Das gerechte Bedenken gegen solche gewaltsame Aenderung wird grösstentheils dadurch gehoben, dass sich noch an zwei Stellen, auf welche bereits Woltmann aufmerksam gemacht hat, deutliche Spuren der ursprünglichen Ordnung erhalten haben, VI., 2. pag. 1317. b. 34. *τῶν δὲ ἀρχῶν δημοτικώτατον βουλή, ὅπου μὴ μισθοῦ εὐπορία πᾶσιν· ἐνταῦθα γὰρ ἀφαιροῦνται καὶ ταύτης τῆς ἀρχῆς τὴν δύναμιν· εἰς αὐτὸν γὰρ ἀνάγει τὰς κρίσεις πάσας ὁ δῆμος εὐπορῶν μισθοῦ, καθάπερ εἴρηται ἐν τῇ μεθόδῳ τῇ πρὸ ταύτης.* Dieser Citation zufolge müsste das angegebene im vorhergehenden fünften Buche stehen; dort findet sich aber nichts, sondern im vierten Buche das angegebene, zwar nicht Kap. 4., wie Woltmann S. 352 meint, wo nur ähnliches, nicht dasselbe, sondern Kap. 15. pag. 1299. b. 37. *καταλύεται δὲ καὶ τῆς βουλῆς ἡ δύναμις ἐν ταῖς τοιαύταις δημοκρατίαις ἐν αἷς αὐτὸς συνίων ὁ δῆμος χρηματίζει περὶ πάντων· τοῦτο δὲ συμβαίνειν εἶωθεν, ὅταν εὐπορία τις ἢ ἢ μισθὸς [scrib. ἢ μισθοῦ]· σχολάζοντες γὰρ συλλέγονται τε πολλάκις καὶ ἅπαντα αὐτοὶ κρίνουσιν.* So wird der Zusammenhang von Buch IV. und VI. bestätigt. Einem möglichen Einwurfe will ich begegnen: *μέθοδος* ist hier, wie sonst ein besonderer Abschnitt oder Gegenstand; so sagt Aristoteles VII. 1. pag. 1324. 2. vom besten Staate *ἐπὶ τῆς νῦν μεθόδου.*

VII, 2. pag. 1324, 22. *ἔργον τῆς μεθόδου ταύτης*. Nun bildet aber IV, 14 — 16 mit dem VI. Buche ein zusammenhängendes Ganzes, wie er auch in der Inhaltsanzeige IV, 2. nur einen Gegenstand, *τὸ καθιστάναι τὴν πολιτείαν*, angibt, und so würde Aristoteles nicht sagen können, *ἐν τῇ μεθόδῳ τῇ πρὸ ταύτης*, da es ja dieselbe ist. Da indessen die eigentliche Lehre der Constitution von Verfassungen doch erst VI, 1. beginnt (pag. 1317, 18. *ληπτέον δὲ πρὸς ταύτην τὴν μέθοδον πάντα τὰ δημοτικὰ*), so kann, glaube ich, das vorausgehende IV, 14 — 16, wenn auch dazu dienend und vorbereitend, doch gewissermassen als abgesondert betrachtet werden. Die Form der Citation *ἐν τῇ μεθόδῳ τῇ πρὸ ταύτης*, wie der folgenden *ἐν τοῖς πρὸ τούτων* vermag ich durch keine Beispiele aus Aristoteles zu belegen, halte sie jedoch für so natürlich, dass ich darin keinen Grund erkenne, die Worte, wie geschehen, als unächt zu streichen.

Die zweite Stelle ist VI, 4. *δημοκρατιῶν δ' οὐσῶν τεττάρων βελτίστη μὲν ἢ πρώτη τάξει, καθάπερ ἐν τοῖς πρὸ τούτων ἐλέχθη λόγοις*, auch dieses steht nicht im fünften Buche, wie es seyn müsste, wenn die jetzige Ordnung die richtige wäre, sondern im vierten Kap. 4.

Aber das sechste Buch, das wir nach obigen Bemerkungen an die Stelle des fünften setzen, ist keineswegs vollständig, das haben Conring pag. 636. 733. 735. und Schlosser bei Schneider zu VI, 5. pag. 384. 397 richtig erkannt. Nach der Anordnung der Demokratie und Oligarchie ³⁶⁾

³⁶⁾ Ob Aristoteles hier nicht noch über anderes Nachweisung gegeben, wie Conring glaubt, wage ich nicht zu bestimmen, allerdings erwartet man es nach dem Ausdrücke VI, 1. pag. 1316. b. 36. *εἶδη πλείω δημοκρατίας ὄντα καὶ τῶν ἄλλων ὁμοίως πολιτειῶν*, womit ausser Oligarchie wenigstens Aristokratie inbegriffen ist; aber die Ankündigung IV, 2. hat doch nur von diesen zwei Verfassungen zu

wird Kap. 8 von den Regierungsbehörden gesprochen, mit den Einleitungsworten: ἀκόλουθον δὲ τοῖς εἰρημένοις ἐστὶ τὸ διηρησθαι καλῶς τὰ περὶ τὰς ἀρχάς, πόσαι καὶ τίνες καὶ τίνων, καθάπερ εἴρηται καὶ πρότερον· und die Abhandlung geschlossen: περὶ μὲν οὖν τῶν ἀρχῶν ὡς ἐν τύπῳ σχεδὸν εἴρηται περὶ πασῶν. An sich mag man dieses daraus erklären, dass jeder neu eingerichtete Staat seine nothwendigen Behörden, ἀρχαὶ, haben müsse, aber der Anfang des Buches gibt sowohl darüber, wie über Anderes, genügenden Aufschluss. Es sollen nämlich zu den oben gegebenen wichtigsten drei Staatsbehörden noch einzelne Erklärungen nachgeliefert werden. Das Vorhandene ist nur ein Theil davon, die ἀρχαὶ betreffend; ich zweifle nicht, dass auch von dem βουλευόμενον und δικαστικὸν auf ähnliche Weise gesprochen war. Wenn oben IV, 14. eine andere Ordnung befolgt war, in welcher die ἀρχαὶ die mittlere Stelle einnahmen, so finden wir dagegen VI, 2. pag. 1317, b. 18 — 30 bei einer ähnlichen Aufzählung aller drei Aemter die ἀρχαὶ vortretend, und wie IV, 15. pag. 1300, 8. die Worte ἀλλὰ περὶ μὲν τούτων ἐπὶ τοσοῦτον εἰρήσθω νῦν auf ein späteres Wiedervornehmen stillschweigend deuten, auf VI, 8. pag. 1323, 3, so mag auch in dem fehlenden Artikel über das δικαστικὸν seine nähere Bestimmung erlangt haben, was IV, 16. pag. 1300. b. 37. nur zu kurz berührt ist.

Noch etwas umfasste unser fünftes Buch, die mögliche Combination jener drei Behörden; im frühern war in Beziehung auf diese das Prinzip in demokratischen, oligarchischen und aristokratischen Staaten nachgewiesen worden, es könne aber eine Mischung eintreten, wenn z. B. die administrirende und berathende Behörde oligarchisch, die Gerichte aber aristokratisch sind, oder die Gerichte

reden versprochen εἶνα τρόπον δεῖ καθιστάναι τὸν βουλόμενον ταύτας τὰς πολιτείας, λέγω δὲ δημοκρατίας τε καθ' ἕκαστον εἶδος καὶ πάλιν ὀλιγαρχίας.

und beratende Behörde oligarchisch, die Wahlen aber aristokratisch sind; auch dieses müsse beachtet und betrachtet werden. VI, 1. ἔτι δὲ καὶ τὰς συναγωγὰς αὐτῶν τῶν εἰρημένων ἐπισκεπτέον πάντων τῶν τρόπων· ταῦτα γὰρ συνδυαζόμενα ποιεῖ τὰς πολιτείας ἐπαλλάττειν, ὥστε ἀριστοκρατίας τε ὀλιγαρχικῆς εἶναι καὶ πολιτείας δημοκρατικωτέρας. λέγω δὲ συνδυασμούς, οὓς δεῖ μὲν ἐπισκοπεῖν, οὐκ ἐσκεμμένοι δ' εἰσὶ νῦν, οἷον ἂν τὸ μὲν³⁷⁾ βουλευόμενον καὶ τὸ περὶ τὰς ἀρχαιρεσίας ὀλιγαρχικῶς ἢ συντεταγμένον, τὰ δὲ περὶ τὰ δικαστήρια ἀριστοκρατικῶς, ἢ ταῦτα μὲν καὶ τὸ περὶ τὸ βουλευόμενον ὀλιγαρχικῶς, ἀριστοκρατικῶς δὲ τὸ περὶ τὰς ἀρχαιρεσίας, ἢ κατ' ἄλλόν τινα τρόπον μὴ πάντα συντεθῆ τὰ τῆς πολιτείας οἰκεῖα. Von dem allen ist nicht das Mindeste in unserm Buche zu treffen³⁸⁾.

Als sicheres Ergebniss der Untersuchung, wie solches aus vorliegendem Zustande des Werkes von selbst einleuchtet, sprechen wir Folgendes aus. Die Bücher der aristotelischen Politik waren im Alterthum aneinandergerissen überliefert; was dem dritten folgen sollte, die Lehre vom besten Staate, wurde ans Ende gebracht und der vielleicht grössere Theil von diesem war ganz verloren; das fünfte, unvollständig, hatte seine Stelle dem sechsten,

³⁷⁾ Die Concinnität der Sprache fordert auch hier τὸ μὲν περὶ τὸ βουλευόμενον, wie wir nachher statt τὰ nothwendig τὸ δὲ περὶ schreiben.

³⁸⁾ Mit unbegreiflicher Flüchtigkeit hat Biese II, 525. 532. diese συνδυασμοὶ auf die im Buche dargestellten Verfassungen bezogen, auch Götting und andere haben alles für vollständig gehalten, Schneider pag. 385 dagegen die Worte Kap. 8. ποίας οὖν ἀρμόττει συνάγειν καὶ ποίας χωρίζειν δεῖ μὴ λαμβάνειν missverstanden, dort ist von der Cumulation der Stellen, ἀρχαὶ, die Rede, was mit den von Aristoteles bezeichneten συνδυασμοὶ nichts gemein hat.

welchem wenigstens der Schluss fehlt, eingeräumt. In diesem Zustande hatte ein Unbekannter, der den innern Zusammenhang der Bücher und den Gang der Darstellung nicht beachtete, sondern diese nun überlieferte verkehrte Ordnung für richtig hielt, die Politik emendirt und mehrere falsche Zusätze sich erlaubt; noch können wir einige ganz unpassende Citationen auf die frühern Bücher in der Ordnung, wie er sie vorgefunden, nachweisen, sind jedoch nicht im Stande, diese Spuren weiter zu verfolgen. Eben so wenig vermögen wir die Zeit zu bestimmen, in welche diese Interpolationen fallen. Die Politik, so lehrreich sie ist, scheint ausserordentlich wenige Leser gefunden zu haben, und ausser ein paar zufälligen Angaben bei den Alten³⁹⁾ kenne ich nur ein Zeugniß von grösserm Belange. Der Abriss der peripatetischen Ethik bei Stobäus ist nicht von diesem, sondern von einem andern Anhänger der aristotelischen Philosophie, und kann Jahrhunderte älter als Stobäus seyn; die Ethik ist zum Theil nach andern Quellen als uns erhal-

³⁹⁾ Die Scholien zu Aristophan. Acharn. v. 92. führen einige Worte aus dem dritten, v. 977. aus dem fünften Buche an; über Eubulus des Philosophen Schrift *περὶ τῶν Ἀριστοτέλει πρὸς τὴν Πλάτωνος πολιτείαν ἀντειρημένων* suche Maio *Collectio Vaticana* tom. II. pag. 672 — 5 wo ein Fragment mitgetheilt ist; vielleicht dass andere Bibliotheken noch das Ganze enthalten. Julian erwähnt pag. 260. sqq. eine längere Stelle aus III, 16, (wo pag. 1287, 28. ὁ μὲν οὖν τὸν νοῦν κελεύων ἄρχειν δοκεῖ κελεύειν ἄρχειν τὸν θεὸν καὶ τοὺς νόμους aus der Vossischen Handschrift des Julianus unser Text zu emendiren ist was der Gedanke fordert τὸν νόμον κελεύων .. καὶ τὸν νοῦν μόνους) und pag. 263 aus VII, 3. pag. 1325, b. 21. in folgender Gestalt *μάλιστα δὲ πράττειν λέγομεν κυρίως καὶ τῶν ἐξωτερικῶν πράξεων τοὺς τῆς διανοίας ἀρχιτέκτονας*. Dass Photius Worte *ἔσχατιάν, ἔσχατον τόπον γῆς, ἢ τὰς νομὰς ἔχοντα χωρία, ὡς καὶ Ἀριστοτέλης ἐν τῷ ἡ περὶ τὴν πολιτείας* sich auf VII, 10. pag. 1330. 14, beziehen, hat Schneider pag. 417 richtig bemerkt.

ten sind, aber ihr ist pag. 322 — 334 ein Anhang über *οἰκονομικὸς* und *πολιτικὸς* und summarisch über die *πολιτικὴ* selbst beigegeben, und hier lässt sich darthun, dass ihr Verfasser nur die aristotelische Politik vor Augen hatte und dass er sie in keiner andern Gestalt kannte, als in welcher sie uns jetzt noch überliefert ist.

Da diese Verwirrung so weit hinaufreicht, mag es erlaubt seyn auch anderes in Erinnerung zu bringen. Jedermann kennt Strabo's Erzählung über das Schicksal der aristotelischen Bücher und Apelikon's falsche Ergänzungen. Ob der trostlose Zustand der Politik wirklich davon ausgeht, wage ich nicht zu bestimmen⁴⁰⁾, kann jedoch nicht umhin, auf eine eigenthümliche Erscheinung, die, so offen sie daliegt, doch meines Wissens nicht beachtet worden, die Aufmerksamkeit der Philologen zu richten.

Am Anfange des siebenten Buches wird über den besten Staat bemerkt, man müsse zuerst bestimmen, welches das wünschenswertheste Leben sey; ohne dieses könne die *ἀρίστη πολιτεία* nicht klar werden. Pag. 1323, 19.: *διὸ δεῖ πρῶτον ὁμολογεῖσθαι τίς ὁ πᾶσιν ὡς εἰπεῖν ἀρετώτατος βίος, μετὰ δὲ τοῦτο πότερον κοινῇ καὶ χωρὶς ὁ αὐτὸς ἢ ἕτερος.* Erstere Frage wird dahin erörtert, dass es in einem thätigen, der Tugend gemässen Leben bestehe, und nach der Weise unseres Philosophen zuletzt

⁴⁰⁾ Brandis, Rhein. Museum I, 242 „von Lücken, Ergänzungen und kritischer Nachhilfe finden sich bestimmtere Spuren auf jeden Fall in dem grössern und wichtigern Theile der Aristotelischen Bücher nicht, und vielleicht nur in den Bruchstücken über Xenophanes Gorgias und Melissus, einige sehr zweifelhafte in dem Werke von dem es am allerwenigsten glaublich ist, dass es nicht schon vor dem Tode des Theophrast in vielen Abschriften verbreitet gewesen, in der Politik.“ Welche Spuren sind wohl hicmit angedeutet?

b. 21 in wenige Worte zusammengefasst, um zur Beantwortung der zweiten Frage überzugehen: *ὅτι μὲν οὖν ἐκάστῳ τῆς εὐδαιμονίας ἐπιβάλλει τοσοῦτον ὅσον περ ἀρετῆς καὶ φρονήσεως καὶ τοῦ πράττειν κατὰ ταύτας, ἔστω συνωμολογημένον ἡμῶν ...* auch folgt diese unmittelbar, mit der Erklärung, dass, was von dem Einzelnen gelte, gleichfalls seine Anwendung auf den ganzen Staat finde:

ἐχόμενον δ' ἔστι καὶ τῶν αὐτῶν λόγων δεόμενον καὶ πόλιν εὐδαιμονα τὴν ἀρίστην εἶναι καὶ πράττουσαν καλῶς. ἀδύνατον δὲ καλῶς πράττειν τοῖς μὴ τὰ καλὰ πράττουσιν⁴¹⁾. οὐθὲν δὲ καλὸν ἔργον οὔτ' ἀνδρὸς οὔτε πόλεως χωρὶς ἀρετῆς καὶ φρονήσεως· ἀνδρία δὲ πόλεως καὶ δικαιοσύνη καὶ φρόνησις τὴν αὐτὴν ἔχει δύναμιν καὶ μορφήν, ὧν μετασχὼν ἕκαστος τῶν ἀνθρώπων λέγεται δίκαιος καὶ φρόνιμος καὶ σώφρων⁴²⁾. ἀλλὰ γὰρ ταῦτα μὲν ἐπὶ τοσοῦτον ἔστω πεφροισιασμένα τῷ λόγῳ (οὔτε γὰρ μὴ θιγγάνειν αὐτῶν δυνατόν, οὔτε πάντας τοὺς οἰκείους ἐπεξελεθεῖν ἐνδέχεται λόγους· ἑτέρας γὰρ ἔστιν ἔργον σχολῆς ταῦτα). νῦν δ' ὑποκείσθω τοσοῦτον; ὅτι βίος μὲν ἀριστος καὶ χωρὶς ἐκάστῳ καὶ κοινῇ ταῖς πόλεσιν ὁ μετὰ ἀρετῆς κεχορηγημένης ἐπὶ τοσοῦτον ὥστε μετέχειν τῶν κατ' ἀρετὴν πράξεων. πρὸς δὲ τοὺς ἀμφισβητοῦντας ἑάσαντες ἐπὶ τῆς νῦν μεθόδου διασκεπτέον ὕστερον, εἴ τις τοῖς εἰρημένοις τυγχάνει μὴ πειθόμενος.

So redet Aristoteles sonst nicht, dass wenn man diesen seinen jetzt vorgebrachten Gründen nicht glaube, er später sich darüber weiter erklären wolle, aber das ist klar, er hat damit seine beiden Vor-

⁴¹⁾ Vielmehr *τὴν μὴ τὰ καλὰ πράττουσαν*, denn von *πόλις* ist die Rede.

⁴²⁾ Von den Substantiven fehlt *σωφροσύνη*, von den Adjektiven *ἀνδρεῖος*.

fragen abgemacht, und will zum eigentlichen Gegenstande eilen. Wie muss man aber staunen, wenn man sieht, dass die zwei folgenden Kapitel pag. 1324, 5. — 1325, b. 32. die letzte Frage, ob was für das Individuum gelte, auch beim ganzen Staate seine Anwendung finde, in der Art wieder aufnehmen, dass sie die vorausgegangene Beantwortung gar nicht kennen? *πότερον δὲ τὴν εὐδαιμονίαν τὴν αὐτὴν εἶναι φατέον ἑνὸς τε ἑκάστου τῶν ἀνθρώπων καὶ πόλεως ἢ μὴ τὴν αὐτὴν λοιπὸν ἐστὶν εἰπεῖν.* auch ist der Beweis im Ganzen derselbe, aber zwei andere neue Fragen treten hier zum Vorschein, die er oben absichtlich, wie man glauben möchte, umgangen hatte; *ἀλλὰ ταῦτ' ἤδη δύο ἐστὶν ἃ δεῖται σκέψεως, ἓν μὲν πότερος αἰρετώτερος βίος, ὃ διὰ τοῦ συμπολιτεύεσθαι καὶ κοινωεῖν πόλεως ἢ μᾶλλον ὃ ξενικὸς καὶ τῆς πολιτικῆς κοινωίας ἀπολελυμένος, ἔτι δὲ τίνα πολιτείαν φατέον καὶ ποίαν διάθεσιν πόλεως ἀρίστην, εἴτε πᾶσιν ὄντος αἰρετοῦ κοινωεῖν πόλεως εἴτε καὶ τισὶ μὲν μὴ τοῖς δὲ πλείστοις.* Ob man sich mit Staatsgeschäften abgeben soll, haben die Philosophen der verschiedenen Schulen verschieden beantwortet, für die peripatetische Schule ist hier wie die einzige Stelle des Stifters, so auch ausführlich darüber belehrend; aber damit Niemand im Irrthume sey, worin das Wesen der gauzen Untersuchung bestehe, so sprechen es die Schlussworte des dritten Kapitels deutlich aus: *ὅτι μὲν οὖν τὸν αὐτὸν βίον ἀναγκαῖον εἶναι τὸν ἀριστον ἑκάστῳ τε τῶν ἀνθρώπων καὶ κοινῇ ταῖς πόλεσι [καὶ τοῖς ἀνθρώποις]⁴³⁾, φανερόν ἐστι.*

Da an der Aechtheit nicht zu zweifeln ist, beide aber Aristo-

⁴³⁾ Diese Worte sind ein falscher Zusatz, da was ausgedrückt werden soll, deutlich genug im *καὶ κοινῇ ταῖς πόλεσιν* liegt; dagegen III, 6. pag. 1278. b, 23. *μάλιστα μὲν οὖν τοῦτ' ἐστὶ τέλος καὶ κοινῇ πᾶσι καὶ χωρὶς* ungern das *ἑκάστῳ* vermisst wird; sonst steht gewöhnlich *καὶ κοινῇ καὶ χωρὶς*, ohne ersteres *καὶ* VII, 1. pag. 1323. 21.

teles nicht zu gleicher Zeit gegeben haben kann, so läge die Vermuthung nahe, das die ausführliche Darstellung ihr Entstehen der aufgefundenen Originalhandschrift verdanke, und ich wünsche hierüber, oder wie überhaupt diese Erscheinung erklärt werden kann, das Urtheil von Kennern der Schriften unseres Philosophen zu erfahren⁴⁴⁾.

⁴⁴⁾ Noch eine neue Beurtheilung mag hier erwähnt werden, Forchhammer in den Verhandlungen der Philologen-Versammlung in Cassel 1843 pag. 81 — 91 sucht nachzuweisen, dass die Eintheilung der Lehre des Aristoteles über die Staatskunst auf der Lehre der vier Ursachen, und die Ordnung dieser Eintheilung auf der Ordnung, welche dieselben in der Natur der Dinge haben, und in welcher sie in der Physik aufgezählt werden, beruhe; das erste Buch enthalte das *ὑποκείμενον*, die *ἕλη* des Staates, das zweite, dritte und vierte gebe ausführliche Kunde von den Formen der Staaten, das fünfte und sechste lehre die Ursachen der Veränderungen und der Erhaltung, so wie der neuen Gründung der Staaten, das siebente und achte stelle den höchsten Zweck des Staates auf, bestimme darnach den besten Staat und lehre die Bedingungen und Mittel seiner Verwirklichung. Darnach erledige sich die Frage über die Ordnung der Bücher von selbst zu Gunsten der Handschriften, und wenn auch Aristoteles IV, 2. ankündige, dass der Inhalt des sechsten Buches dem des fünften vorausgehen solle, so müsse es dennoch bei der jetzigen Ordnung bleiben; das wiederholte Zeugniß desselben Autors im VI. Buche über das, was er gethan habe, müsse doch mehr gelten als die Ankündigung im IV. über das was er thun wolle, und so sey einleuchtend, dass nach dem eigenen Zeugniß des Aristoteles die jetzige Ordnung die Aristotelische sey. Man ist gewohnt bei dem Verfasser das zu vernehmen, was man mit dem Namen *mirabilia* bezeichnet; hier hat er sich selbst übertroffen. Weil die Physik in Untersuchung der Dinge nach den verschiedenen Ursachen fragt, und die *causa materialis, formalis, efficiens, finalis* unterscheidet, soll die ganze Politik nach diesen vier Gründen geordnet und ausgeführt seyn! Aristoteles gibt überall Methode und Gang der Untersuchung an; von dieser neuen Entdeckung aber, denn eine solche

müssten wir sie nennen, weiss er offenbar selbst nichts. Und wie sollte er davon schweigen und mit keinem Worte seinen Plan den Lesern mittheilen? Das wäre einzig in seiner Art, ist aber dem in der Politik deutlich bezeichneten Gange, den wir nachgewiesen haben, geradezu entgegen. Es war ein unglücklicher Gedanke, aus einigen Stellen der physiologischen Bücher, worin öfter jener *αἷτια* Erwähnung geschieht, den kühnen Sprung auf die Politik zu wagen. Oder sind selbst jene so ausgeführt? Die Thiergeschichte enthält das *ὅτι*, die Bücher *περὶ ζῴων μορίων* und *γενέσεως* das *διότι*, die *αἷτια*, aber keineswegs sind diese in der Folge der vier Ursachen, wie sie die Physik angiebt, erklärt; sie gehen oft in einander und dort ist das *ὅθεν ἡ ἀρχὴ τῆς γενέσεως* zuletzt; das kann jeder sehen, der mehr als den Anfang des einen oder anderen Buches, der das Ganze vergleicht. Und welche Willkühr hat sich der Verfasser dieser Hypothese in der Deutung dieser Bücher selbst erlaubt! Betrachten wir jene vier aristotelischen Ursachen mit Beziehung auf den Staat, so ist einleuchtend, die *ύλη*, der Stoff, das was Aristoteles VII, 4 — 12 angiebt, *εἶδος* die *πολιτεία αὐτή*, wie sie dort 13. sqq. angegeben ist, *ὅθεν ἡ ἀρχὴ τῆς κινήσεως* ist der Mensch als *ζῷον πολιτικόν*, der in der *κοινωνία* leben will, endlich *τέλος* ist die *εὐδαιμονία* selbst, das *εὖ ζῆν*. Man sieht, dass diese Gegenstände zwar auch in der Politik vorkommen, und natürlicher Weise darin vorkommen müssen, aber die Ordnung der Bücher nicht davon im Geringsten abhängig ist. Von dem richtigen Verständnisse des Einzelnen muss das Verständniss des Ganzen ausgehen, jedes einzelne Werk muss aus sich selbst vollständig erklärt werden, und dieses ist bei Aristoteles viel leichter als bei Platon, nicht aber fremde Begriffe dürfen als Grundlage gesetzt und das unterste zu oberst gekehrt werden, wie etwa hier Seite 83 die Ethik als Fortsetzung der Politik, S. 89 das *ἕνεκά του* für *οὐ ἕνεκα* d. h. das Mittel für den Zweck genommen wird. Die gerühmte Gründlichkeit der deutschen Philologie hat in Beziehung auf die aristotelische Politik nicht nur das richtige nicht geahnet, sondern sich als wenig fähig bewiesen, den von Italienern und Franzosen richtig erkannten Zusammenhang des Werkes auch nur zu würdigen und zu verstehen; leicht könnte ein Fremder Hesiodus Verse mit seinem gutem Rechte auf uns in Anwendung bringen.

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Abhandlungen der Bayerischen Akademie der Wissenschaften - Philosophisch-philologische Classe = I. Classe](#)

Jahr/Year: 1847-1849

Band/Volume: [5-1847](#)

Autor(en)/Author(s): Spengel Leonhard

Artikel/Article: [Ueber die Politik des Aristoteles 1-49](#)